
Senat

Richtlinie zur Beantragung und Verwendung von Drittmitteln für Forschung an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 14.11.2001

Rechtsgrundlagen

- Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190)
- Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 7. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 614), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und HSG LSA vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 143)
- Ausführungsbestimmungen zu den §§ 32, 33 und 117 HSG LSA über die Forschung mit Mitteln Dritter (AB LSA) – RdErl. des MWF vom 10. Februar 1994 (MBI. LSA S. 932)

§ 1

Begriffsbestimmung

Forschung mit Mitteln Dritter liegt vor, wenn Hochschulmitglieder im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchführen, die nicht oder nur zu einem Teil aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden. Forschung mit Mitteln Dritter erfolgt auf Grund von Zuwendungen Dritter oder in Ausführung von Forschungsaufträgen.

(1) Zuwendungen

Zuwendungen Dritter sind Leistungen von öffentlicher oder privater Seite, die auf Antrag für ein an der Universität durchzuführendes Forschungsprojekt gewährt werden (Bundes-, Landesministerien, Europäische Union, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Stiftungen).

(2) Forschungsauftrag

Ein Forschungsauftrag liegt vor, wenn zwischen einem Auftraggeber und der Universität eine Vereinbarung getroffen wird, in der Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistung und Gegenleistung festgelegt werden.

Zu Forschungsaufträgen zählen auch Klinische Studien und Anwendungsbeobachtungen. Zur Durchführung einer klinischen Studie ist die Einholung eines Votums nach den Regeln der Geschäftsordnung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg erforderlich.

(3) Wahlrecht

Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können bei Forschungsaufträgen, sofern deren Ausführung nicht auf Grund anderer Bestimmungen Dienstaufgabe ist, vor Übernahme entscheiden, ob der gesamte Auftrag einheitlich als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit erfüllt werden soll. Ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin darf einen Forschungsauftrag nur dann als Nebentätigkeit übernehmen, wenn er bzw. sie die wesentlichen Maßnahmen zur Auftragsausführung selbst anordnet, ihre Durchführung überwacht und dafür die persönliche Verantwortung trägt. Dienstleistungen dürfen nur in Nebentätigkeit durchgeführt werden.

(4) Nebentätigkeit

Forschungsaufträge, für die eine persönliche Vergütung bzw. Honorar gewährt wird, und die Ausführung von Dienstleistungen unterliegen den Bestimmungen über Nebentätigkeit. Die daraus erzielten Einnahmen dürfen nicht durch die Universität verwaltet werden. Das Hochschulmitglied hat die entsprechenden Einnahmen persönlich zu verwalten und zu versteuern. Beschäftigt ein Mitglied der Hochschule im Rahmen eines als Nebentätigkeit übernommenen Forschungsauftrages Personal als Arbeitgeber, so hat das Mitglied der Hochschule die Arbeitgeberpflichten in arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu erfüllen. Wird dieses Personal in Einrichtungen der Hochschule beschäftigt oder sollen Geräte aufgestellt und genutzt werden, die Privateigentum sind, bedarf es der Zustimmung der Hochschule.

§ 2

Berechtigung zur Beantragung und Durchführung von Drittmittelprojekten der Forschung

(gemäß § 25 Abs. 1 HRG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 HSG LSA)

Die in der Forschung tätigen Universitätsmitglieder sind berechtigt, Forschungsvorhaben gemäß § 1 durchzuführen. Die Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Universität darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden,

wenn dadurch im Sinne der Rechtsgrundlagen für die Drittmittelforschung die Erfüllung anderer Aufgaben der Universität sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden und/oder entstehende Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind.

§ 3

Anzeigepflicht eines Drittmittelprojektes

(gemäß § 25 Abs. 3 HRG, § 32 Abs. 2 HSG LSA und Pkt. 2 AB LSA)

(1) Universitätsmitglieder, die ein Drittmittelprojekt planen, haben dieses vor Übergabe der Unterlagen an den Drittmittelgeber mittels Formblatt „Anzeige eines Drittmittelprojektes“ (Anlage 1) dem Dekan bzw. der Dekanin bzw. der Hochschulleitung bei Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentren über den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte bzw. den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin der wissenschaftlichen Einrichtung anzuzeigen.

(2) Vor der Anzeige sind vom Projektleiter bzw. von der Projektleiterin evtl. notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung der Projektdurchführung (Prüfung der vorhandenen personellen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen, evtl. notwendige Baumaßnahmen, Gerätezulassungen, Dienstleistungen, Zusatz- oder Folgekosten, Einholung von gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen) abzuklären und zu dokumentieren. Die Dokumente sind der Anzeige beizufügen.

(3) Ein Exemplar der gemäß § 3 Abs. 1 unterschriebenen Anzeige ist den Antrags- bzw. Vertragsunterlagen zur Einholung der Unterschrift des Kanzlers oder der Kanzlerin bzw. des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin der Medizinischen Fakultät beizufügen.

§ 4

Antragsverfahren

(1) Zuwendungen

Anträge auf Zuwendungen sind mit der Unterschrift des Kanzlers oder der Kanzlerin bzw. des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin der Medizinischen Fakultät beim Zuwendungsgeber einzureichen. Die Anträge sind entsprechend den Antragsrichtlinien des jeweiligen Zuwendungsgebers zu formulieren und dem Referat 2.1 – Servicebüro Drittmittel und Europaangelegenheiten bzw. dem Prodekanat für Forschung und Forschungsstrukturen der Medizinischen Fakultät zur rechtlichen und formellen Prüfung zu übergeben. Ausgenommen sind Anträge auf Sachbeihilfen an die DFG, die vom Wissenschaftler bzw. von der Wissenschaftlerin selbst zu stellen und direkt an die DFG einzureichen sind. Sie sind vor Absendung gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 anzuzeigen.

(2) Forschungsaufträge

Verträge im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufträgen durch eine der Universität angehörende Einrichtung werden rechtsverbindlich vom Kanzler oder der Kanzlerin bzw. vom Verwaltungsdirektor oder von der Verwaltungsdirektorin der Medizinischen Fakultät geschlossen. Vertragspartner ist nicht die ausführende

Einrichtung, sondern die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg, vertreten durch den Kanzler oder die Kanzlerin bzw. durch den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin der Medizinischen Fakultät.

Das Referat 2.1 – Servicebüro Drittmittel und Europaangelegenheiten bzw. das Prodekanat für Forschung und Forschungsstrukturen der Medizinischen Fakultät unterstützt den Projektleiter bzw. die Projektleiterin bei der Vorbereitung und Verhandlung von Forschungsverträgen. Vom Projektleiter bzw. von der Projektleiterin gegengezeichnete Vertragsentwürfe sind zusammen mit dem unter § 3 aufgeführten Formblatt den vorstehend genannten Einrichtungen zur rechtlichen und formellen Prüfung einzureichen.

Als Ausnahmeregelung können kurzfristige Forschungsaufträge geringfügigen Umfangs mittels „Auftragsbedingungen zur Durchführung von Forschungsarbeiten geringfügigen Umfangs“ abgeschlossen werden.

Entsprechende juristisch geprüfte Vertragsmuster werden vom Referat 2.1 – Servicebüro Drittmittel und Europaangelegenheiten bzw. dem Prodekanat für Forschung und Forschungsstrukturen im Internet bzw. auf Abruf zur Verfügung gestellt.

§ 5

"Eigener Erwerb"

Einnahmen aus entgeltlicher Weitergabe von Einzelergebnissen der Forschung und Lehre an Dritte ohne vertragliche Grundlage stehen dem Fachbereich in der Buchungsstelle "Eigener Erwerb" zur Verfügung.

§ 6

Kalkulation beantragter Zuwendungen und Entgelte

(1) Zuwendungen

Die Kalkulation zu beantragender Zuwendungen erfolgt gemäß Kalkulationsrichtlinien des jeweiligen Zuwendungsgebers.

(2) Entgelt (gemäß Pkt. 1.3.3 AB LSA)

Das für die Durchführung des Forschungsauftrages in Rechnung zu stellende Entgelt (Kalkulationsschema Anlage 2) soll grundsätzlich kostendeckend bemessen werden. Es muss mindestens umfassen:

- die Kosten für alle zusätzlich und nachträglich entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich Geräten unter 410,00 Euro,
- die Kosten für zusätzliche Investitionen (z.B. Geräte über 410,00 Euro),
- Overhead (anteilige Gemeinkosten) für die Inanspruchnahme universitärer Ressourcen.

Dies gilt auch bei vereinbarten Fallpauschalen im Rahmen klinischer Studien oder Anwendungsbeobachtungen. Die Kostendeckung und die Angemessenheit der Pauschale ist in diesem Fall mit der Kalkulation (Anlage 2) durch den Leiter bzw. die Leiterin der Studie/Anwendungsbeobachtung zu bestätigen.

§ 7 Verwaltung der Drittmittel

(1) Grundsätze der Verwaltung

Nach Vorlage eines Zuwendungsbescheides bzw. eines von allen beteiligten Partnern unterzeichneten Vertrages erfolgt die Mittelverwaltung projektbezogen durch das Referat 2.1 – Servicebüro Drittmittel und Europaangelegenheiten bzw. Dezernat M III.1 – Haushalt. Verwaltet das Mitglied der Universität die Drittmittel selbst, so geschieht dies in dessen ausschließlicher Zuständigkeit und Verantwortlichkeit. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs kann nicht über die Universitätsverwaltung erfolgen. Die Universität kann aber auf Antrag ohne Erhebung eines Entgelts beratende Verwaltungshilfe leisten. Auch in diesem Fall bleibt die alleinige Verantwortung des Projektleiters bzw. der Projektleiterin bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Durchführung des Drittmittelprojekts unberührt.

Änderungen jeglicher Art (Projektleiterwechsel, Umwidmungen, Änderung der Finanzpläne, Terminverschiebungen etc.) sind in jedem Fall auf dem Dienstweg (über Referat 2.1 – Servicebüro Drittmittel und Europaangelegenheiten bzw. dem Prodekanat für Forschung und Forschungsstrukturen der Medizinischen Fakultät und Dezernat M III.1 – Buchhaltung) dem Zuwendungsgeber bzw. Vertragspartner einzureichen.

Bei Ausscheiden eines Projektleiters bzw. einer Projektleiterin aus der Universität bzw. Versetzung in den Ruhestand ist für noch laufende Projekte von ihm bzw. ihr in Abstimmung mit der jeweiligen Leitung ein neuer Projektleiter bzw. eine neue Projektleiterin mit der Weiterführung zu beauftragen und zum Stichtag seines bzw. ihres Ausscheidens eine Zwischenabrechnung vorzunehmen. Das gilt nicht für Professoren und Professorinnen im Ruhestand, die laufende Projekte im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber und unter Beachtung des § 45 Abs. 5 Satz 2 HSG LSA zu Ende führen wollen. In diesem Fall bleiben sie für die ordnungsgemäße Abwicklung und Beendigung des Projektes verantwortlich. Bei Zuwendungen ist der Projektleiterwechsel rechtzeitig beim Zuwendungsgeber zu beantragen, bei der Auftragsforschung der Auftraggeber über einen Projektleiterwechsel zu informieren.

(2) Geld - und Sachzuwendungen Dritter

- Drittmittel, die die Universität verwaltet, sind bei den entsprechenden Titeln des Haushaltsplanes nach den Grundsätzen des § 34 Abs. 1 und 2 LHO zu vereinnahmen und zu verausgaben. Dabei ist mit dem Drittmittelgeber zu vereinbaren, dass zum Zeitpunkt der Leistung fälliger Ausgaben die erforderlichen Drittmittel kassenmäßig zur Verfügung stehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können bei einem Drittmittelprojekt fällige, nach dem Finanzierungsplan vom Dritten zu tragende Ausgaben durch die Universität vorfinanziert werden. Diese Vorfinanzierung ist innerhalb des Drittmittelprojektes mit den nachfolgenden Zahlungen des Dritten zu verrechnen. Soweit Vorfinanzierungen dazu führen, dass insgesamt höhere Ausgaben nachgewiesen worden sind, als Mittel zu Verfügung stehen, ist der übersteigende Betrag wie ein Vorgriff auf die

nächstjährige Bewilligung anzurechnen. Werden Teile der Abrechnung eines Drittmittelprojektes vom Drittmittelgeber nicht anerkannt, sind daraus resultierende höhere Ausgaben aus Haushaltsmitteln des Fachbereiches zu erstatten.

- Gegenstände, die aus Drittmitteln beschafft werden, und Sachzuwendungen Dritter gehen, wenn der Dritte nichts anderes bestimmt bzw. vertraglich nichts anderes vereinbart, in das Vermögen des Landes über. Sie sind nach den für das Land geltenden Bestimmungen nach Beschaffung unverzüglich zu inventarisieren und zu kennzeichnen.
- Die Annahme sonstiger Sachleistungen Dritter (z.B. Bereitstellung von Geräten) einschließlich des Falles der leihweisen Überlassung ist nur zulässig, wenn die Finanzierung der zur Aufstellung und zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Beseitigung erforderlichen Mittel gesichert und festgestellt ist, wer für Sach- und Vermögensschäden haftet. Ist die Annahme solcher Sachleistungen beabsichtigt, ist die Universitätsverwaltung an der Entscheidung zu beteiligen.

(3) Verpflichtungen

Bei der Bewirtschaftung von Drittmitteln dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel eingegangen werden.

(4) Abrechnung der Drittmittelprojekte

- Drittmittelprojekte, die über Zuwendungen finanziert werden, sind entsprechend den Richtlinien des Zuwendungsgebers sowohl inhaltlich als auch rechnerisch abzurechnen. Nicht verbrauchte Mittel sind in der Regel an den Zuwendungsgeber zurückzugeben. Verantwortlich für die ordnungsgemäße und termingerechte Abrechnung der Drittmittelprojekte ist der jeweilige Projektleiter bzw. die jeweilige Projektleiterin. Verwaltungshilfe bei der Erstellung der Abrechnungsunterlagen leistet das Referat 2.1 – Servicebüro Drittmittel und Europaangelegenheiten bzw. das Dezernat M III – Finanzen.
- Drittmittelprojekte, die aus Verträgen mit Unternehmen bzw. Institutionen finanziert werden, sind in der Regel (je nach Vertragsbedingungen) gegenüber dem Drittmittelgeber finanzseitig nicht abzurechnen. Nicht verbrauchte finanzielle Mittel stehen dem Projektleiter bzw. der Projektleiterin auch nach Vertragsende bis spätestens 31.12. des Folgejahres für Zwecke der Lehre und Forschung zur Verfügung. Bis dahin nicht verbrauchte Mittel werden in den Haushalt des Institutes bzw. der Klinik eingestellt. Bei begründetem Antrag kann die Verwendung für einen längeren Zeitraum bewilligt werden.
- Restmittel aus abgelaufenen Forschungsverträgen eines ausscheidenden Projektleiters bzw. einer ausscheidenden Projektleiterin werden in den Haushalt des Institutes bzw. der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung eingestellt.

§ 8
Beschäftigungsverhältnis

In den Fällen, in denen Mittel Dritter über den Landeshaushalt abgewickelt werden, darf Personal nur in einem Arbeitsverhältnis zum Land beschäftigt werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft. Zugleich tritt die „Richtlinie zur Beantragung und Verwendung von Drittmitteln für Forschung an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg“ vom 14. Juli 1999 (Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg 9. Jahrgang, Nr. 4 vom 31. August 1999) außer Kraft.

Halle (Saale), 15. November 2001

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 14.11.2001 beschlossen.

Anlage 1
Anzeige eines Drittmittelprojektes

(gemäß § 25 Hochschulrahmengesetz und § 32 Hochschulgesetz Land Sachsen-Anhalt)

Es ist beabsichtigt, nachfolgend erläutertes Drittmittelprojekt im Rahmen

- einer Zuwendung/Sachbeihilfe (Bund, Land, EU, DFG, Stiftungen etc.)
- eines Auftrages durch einen Dritten (Unternehmen/Institution) im Rahmen eines Forschungsvertrages
- einer klinischen Studie/Anwendungsbeobachtung
- einer Spende

zu beantragen bzw. durchzuführen.

1. *Allgemeine Angaben*

- a) ausführende Stelle (Institut/Klinik):
- b) Name und Tel.-Nr. des Projektleiters oder der Projektleiterin:
- c) Bezeichnung des Projektes (Kurzthema /Projekt- bzw. Studiennummer):
- d) Drittmittelgeber (Name/Anschrift):
- e) voraussichtliche Laufzeit
Beginn:
Ende:
- f) Namen der beteiligten haushaltsfinanzierten Projektmitarbeiter:
- g) geplante Höhe der einzuwerbenden Projektmittel ... gemäß
 - Kopie des Finanzierungsplanes des Zuwendungsantrages
 - Kalkulation des Entgeltes bei Forschungsaufträgen (gemäß Anlage 2)

2. *Erklärungen*

- a) Die Erfüllung anderer Aufgaben der Universität sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen werden durch das angezeigte Forschungsprojekt nicht beeinträchtigt.
- b) Die Höchstgrenze der arbeitsrechtlichen Befristung von fünf Jahren wird während der Laufzeit des Projektes von den beteiligten Mitarbeitern nicht überschritten.
 ja
 nein
- c) Im Rahmen des angezeigten Forschungsprojektes entstehen
 - keine Folgekosten
 - Folgekosten (in Anlage erläutern, welche Kosten und wie deren Finanzierung abgesichert sind - z.B. für Wartung, Reparaturen, Versicherung, Steuern, zusätzliche Baumaßnahmen, Übergangsgeldzahlung gemäß BAT/BAT-O)
- d) Alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen wurden eingeholt.
 ja (als Anlage beigefügt)
 nein (bitte erläutern)
Die Genehmigung für die geplante klinische Studie durch
 - die Ethikkommission
 - andere Gremien, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften ihre Zustimmung geben müssen,liegt vor.
- e) Ich verpflichte mich, die Mittel für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und die Mittelbewirtschaftung nach dessen Bedingungen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, sicherzustellen.
 Die Mittel sollen durch die Universität verwaltet werden.
 Ich möchte die Mittel in Abstimmung mit dem Drittmittelgeber auf einem von mir persönlich einzurichtenden Konto verwalten.

[Datum]

[Unterschrift des Projektleiters bzw. der Projektleiterin]

Erklärung des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin der wissenschaftlichen Einrichtung und des Dekans oder der Dekanin

Das angezeigte Forschungsprojekt kann

- in den vorhandenen Räumen der wissenschaftlichen Einrichtung
 - ja
 - nein
 - trifft nicht zu
- und
- unter Nutzung der Grundausstattung ohne Missachtung von Anforderungen des Umweltschutzes und der technischen Sicherheit
 - ja

- nein
 trifft nicht zu
und
• unter Mitarbeit von haushaltsfinanziertem Personal
 ja
 nein
 trifft nicht zu

durchgeführt werden.

Die erforderlichen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Forschungsprojektes

- sind erfüllt
 sind nicht erfüllt.

[Datum]

[Unterschrift des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin wissenschaftlichen Einrichtung]

[Kenntnisnahme des Dekans oder der Dekanin]

Anlage 2
Finanzierung des Drittmittelprojektes
durch den Drittmittelgeber

- Kalkulation des Entgelts -

A) *Personalausgaben*

0811	Wissenschaftler BAT IIa bis I	_____
0816	Angestellte BAT X bis III	_____
0819	Lohnempfänger	_____
0821	wiss. u. stud. Hilfskräfte, Honorare	_____
	<i>Summe A</i>	_____

B) *Sächliche Verwaltungsausgaben*

0831	Gegenstände bis 410,00 Euro im Einzelfall	_____
------	--	-------

0834	Mieten	_____
0835	Vergabe von Aufträgen (auch Werkverträge)	_____
0843	Verbrauchsmaterial/ Geschäftsbedarf/Literatur/ dgl.	_____
0846	Dienstreisen	_____
	<i>Summe B</i>	_____

C) *Gegenstände und Investitionen*

0850	Gegenstände und Investitionen von mehr als 410,00 Euro im Einzelfall	_____
	<i>Summe C</i>	_____
	<i>Summe A + C</i>	_____

Zuzüglich *Overhead (anteilige Gemeinkosten) = 10% der Summe A + C*

Gesamtsumme = Entgelt _____

Erklärung bei vereinbarten Fallpauschalen und klinischen Studien:

Entgelt pro Fall

Der Projektleiter oder die Projektleiterin versichert, dass

- durch die vereinbarte Fallpauschale alle Kosten, die durch die Studie entstehen, inklusive Overhead, abgedeckt sind.
- Leistung und Gegenleistung des Projektes in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

[Datum:]

[Unterschrift des Projektleiters oder der Projektleiterin]

Medizinische Fakultät

Anlage zur Satzung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 10.04.2001

Nachtrag der Anlage zur Satzung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg (ABl. 2001, Nr. 6, S. 7).

Merkblatt für die Anträge an die
Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

1. *Antragsunterlagen bei Forschungsvorhaben am Menschen (zweifach)*

1.1. Antrag mit folgenden Angaben:

- Bezeichnung und Art des Forschungsvorhabens

- Antragsteller (Projektleiter), gegebenenfalls Mit-antragsteller/Kooperationspartner
 - Drittmittelgeber (falls zutreffend)
 - Ethische und juristische Probleme aus der Sicht des Antragstellers
 - Wurde ein gleicher Antrag auch bei einer anderen Ethik-Kommission gestellt?
- 1.2. Untersuchungsplan (Studienprotokoll) mit folgenden Angaben:
- Titel der Studie (einschließlich Studiennummer)
 - Prüfeinrichtung(en)

- Prüfverantwortliche
 - Wissenschaftlicher Hintergrund (mit Literaturangaben)
 - Studienziele (mit Ausweis des primären Zielkriteriums)
 - Studiendesign
 - Probanden (weiblich/männlich; Altersbereich; Anzahl, in der Regel mit Fallzahlschätzung; Ein- und Ausschlusskriterien)
 - Untersuchungsmethoden
 - Plan der biometrischen Auswertung
 - Risiko-Nutzen-Abwägung
 - Zeitplan der Studie
 - Kurzzusammenfassung auf gesondertem Blatt
- 1.3. Probandenaufklärung (Patienteninformation) mit folgenden Angaben:
- Titel der Studie
 - Verständliche Darstellung der Ziele, der Durchführung und möglicher Risiken der Studie
 - Prüfverantwortliche mit Anschrift und Telefonnummer
 - Bei Probandenversicherung deren Nummer sowie Anschrift und Telefonnummer des Versicherers
 - Bei Blut- und Gewebeproben Ausschluss kommerzieller Nutzung
 - Widerruf des Einverständnisses möglich
- 1.4. Einverständniserklärung mit folgenden Angaben:
- Titel der Studie
 - Freiwillige Teilnahme
 - Zustimmung zur Datenauswertung (anonymisiert)
 - Gegebenenfalls Zustimmung zur Einsichtnahme von Dritten in die Krankenunterlagen
 - Widerruf möglich (ohne Angaben von Gründen, ohne zu erwartende Nachteile)
- 1.5. Nachweis der Probandenversicherung (falls diese erforderlich)
 - 1.6. Dokumentationsbögen (falls vorgesehen)
 - 1.7. Fragebögen (falls vorgesehen)
 - 1.8. Prüfarztinformation (falls vorgesehen)
 - 1.9. Zusammenfassende Darstellung der präklinischen und klinischen Vorbefunde (falls erforderlich)
 - 1.10. Liste der beteiligten Einrichtungen bei multizentrischen Studien
 - 1.11. Vorliegende Voten anderer Ethik-Kommissionen
2. *Antragsunterlagen bei klinischen Problemsituationen (zweifach)*
- 2.1. Antrag mit folgenden Angaben:
 - Bezeichnung der klinischen Problemsituation
 - Antragsteller
 - Ethische und juristische Probleme aus der Sicht des Antragstellers
 - Wurde ein gleicher Antrag auch bei einer anderen Ethik-Kommission gestellt?
 - 2.2. Eingehende Darstellung der klinischen Problemsituation
 - 2.3. Ergebnisse der zugehörigen Literaturrecherche
 - 2.4. Vorliegende Voten anderer Ethik-Kommissionen

Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften

Studienordnung für das Lehramt an Sekundarschulen im Unterrichtsfach Sozialkunde am Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 18.10.2000

Auf Grund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141), hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Studienordnung für das Lehramt an der Sekundarschule im Unterrichtsfach Sozialkunde des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 29.12.1999

(GVBl. 2000, S. 2-94) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Sekundarschulen im Unterrichtsfach Sozialkunde an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen

Das Studium für das Unterrichtsfach Sozialkunde ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern der Sekundarschule kombinierbar außer mit Geschichte und Wirtschaft-Technik. Das Nähere regelt die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt acht Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt in der Regel zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen im Grundstudium entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Politikwissenschaft.

§ 6 Studienziele

(1) Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, das Fach Sozialkunde an Sekundarschulen umfassend und selbstständig zu unterrichten. Während des Studiums eignen sie sich Begriffe, Inhalte, Methoden und Denkweisen der Politikwissenschaft, Grundkenntnisse in Soziologie, weiteren Sozialwissenschaften sowie der Fachdidaktik an. Die fachliche Ausbildung vermittelt den Studierenden die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Die Studierenden erwerben ein breites Fachwissen in der Politikwissenschaft und auch in deren sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen, das sie befähigt, die schulischen Lehrinhalte im Unterricht zu behandeln.

(3) Das Grundstudium hat zum Ziel, eine breit angelegte Orientierung über Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der für das Schulfach Sozialkunde wesentlichen Disziplinen zu vermitteln.

(4) Das Hauptstudium hat zum Ziel, die fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen, die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit weiterzuentwickeln und so zunehmend die Selbstständigkeit bei der Planung und Durchführung von Unterricht im Fach Sozialkunde an Sekundarschulen zu erhöhen.

§ 7 Studieninhalte

(1) Politikwissenschaftliche Teilbereiche

1. Politische Theorie und politische Ideengeschichte (A1)
Dieser Teilbereich umfasst vor allem theoretische Grundbegriffe und ihre systematischen Zusammenhänge, die Geschichte der politischen Ideen, insbesondere der europäischen Neuzeit sowie politische Theorien und Ideen der Gegenwart.
2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (A2)
Dieser Teilbereich umfasst die Grundlagen des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere: Verfassungsordnung, Regieren und Verwalten, organisierte Interessenvermittlung (Parteien und Verbände), Politische Kultur, Politische Sozialisation und Kommunikation (u. a. Massenmedien).
3. Politische Systeme und Systemvergleich (A3)
Dieser Teilbereich umfasst theoretische Ansätze und empirische Ergebnisse der politikwissenschaftlichen Komparatistik. Er thematisiert andere politische Systeme pluralistischer und nichtpluralistischer Art sowie deren Vergleich untereinander und mit der Bundesrepublik Deutschland.
4. Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (A4)
Dieser Teilbereich umfasst insbesondere die Grundlagen der internationalen Beziehungen und Theorien und Methoden für deren Analyse. Internationale Institutionen und Organisationen, transnationale Integrationsprozesse und regionale Zusammenschlüsse, die Europäische Union und Fragen europäischer Sicherheit sind Elemente dieses Teilbereiches.
- (2) Fachdidaktik Sozialkunde
5. Fachdidaktik Sozialkunde (D)
In der Fachdidaktik erfolgt die Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Theorien und Methoden im Hinblick auf Lehr- und Bildungsvorgänge an Sekundarschulen. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse zu Bildungsaufgaben, Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen sowie zu fachspezifischen Methoden und Verfahren. Sie gewinnen erste schulpraktische Erfahrungen durch schulpraktische Übungen (SPÜ) und Schulpraktika (SP).
Die schulpraktischen Übungen werden während eines Semesters im Grundstudium an einer Sekundarschule durchgeführt. Die beiden Schulpraktika von je 4 Wochen Dauer werden während der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Grundstudiums bzw. während des Hauptstudiums durchgeführt.
- (3) Andere sozialwissenschaftliche Bereiche
6. Politik und Wirtschaft (B)
Neben Grundformen von Wirtschaftssystemen stehen Konzepte zur Analyse von Wirtschaftsprozessen in einer sozialen Marktwirtschaft im Mittelpunkt. Hierzu gehören ebenfalls Grundzüge des deutschen und des internationalen Wirtschaftssystems sowie wirtschaftspolitische Handlungsfelder und Konzeptionen des Staates.

7. Soziologie (C)
Im Bereich der Makrosoziologie sind insbesondere Erscheinungen und Theorien der Sozialstruktur und des sozialen Wandels wichtig. Im Bereich der Mikrosoziologie können sowohl theoretische Ansätze (z.B. symbolischer Interaktionismus) als auch spezielle Soziologien (z.B. Familie, Gruppe, Sozialisationsprozess) behandelt werden.
- (4) Empfohlene sozialwissenschaftliche Bereiche
8. Methoden der Sozialwissenschaften
Hierzu gehören neben interpretatorischen und auf Fallstudien basierenden Verfahrensweisen auch quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung.
9. Recht
In diesem Teilbereich erfolgt die Beschäftigung mit den Grundlagen des Verfassungsrechts und dem Aufbau des Rechtssystems in der Bundesrepublik.
10. Zeitgeschichte
Die Zeit nach dem II. Weltkrieg bis zur deutschen Vereinigung und die nachfolgenden Transformationsprozesse stehen hier im Mittelpunkt.
11. Sozialpsychologie
Erscheinungen, die die Beziehungen zwischen Gruppen betreffen, werden hier betont (z.B. Gruppendynamik, Vorurteile, Fremd- und Selbstbilder, Stereotype).

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienumfang

- (1) Der Umfang des Studiums für das Lehramt an Sekundarschulen im Unterrichtsfach Sozialkunde beträgt 58 SWS.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (in der Regel 4 Semester) und ein Hauptstudium (in der Regel 3 Semester und anschließendes Prüfungsemester).
- (3) Pflichtbereiche im Grundstudium der Sozialkunde sind:
- Einführung in die Politikwissenschaft 2 SWS
 - A2 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (Vorlesung und Proseminar) 4 SWS
 - A4 - Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (Vorlesung und Proseminar) 4 SWS
 - D - Fachdidaktik Sozialkunde (Vorlesung und Übung) 4 SWS
Schulpraktische Übungen 2 SWS
 - B - Politik und Wirtschaft (Proseminar) 2 SWS
oder
C - Soziologie (Proseminar)
- Summe* 18 SWS

Die verbleibenden 11 SWS verwenden die Studierenden auf die anderen oben genannten Studieninhalte (vergleiche § 7).

(4) Im Hauptstudium sind folgende Studieninhalte Pflichtbereiche:

- A1 - Politische Theorie und politische Ideengeschichte (Vorlesung und Proseminar) 4 SWS
- A2 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (Hauptseminar) /
- A3 - Politische Systeme und Systemvergleich (Hauptseminar) 2 SWS
- D - Fachdidaktik Sozialkunde (Vorlesung und Hauptseminar) 4 SWS
Seminar zu Schulpraktika 2 SWS
- B - Politik und Wirtschaft (Proseminar) 2 SWS
oder
C - Soziologie (Proseminar)
(Gewählt werden muss der Bereich, für den im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.)

Summe 14 SWS

Die verbleibenden 15 SWS verwenden die Studenten und Studentinnen nach eigener Wahl auf die im § 7 genannten Studieninhalte.

Besonders empfohlen wird, die nicht für einen Leistungsnachweis gewählten Bereiche aus A1 - A4 und B bzw. C zu berücksichtigen.

(5) Wird Sozialkunde nach bestandener Erster Staatsprüfung als Ergänzungsfach studiert, so gelten die oben genannten Regelungen für das Stundenvolumen auch für dieses Ergänzungsfach. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand.

(2) Proseminare (PS) dienen in der Regel der allgemeinen Einführung in den Arbeitsbereich und in die Problemstellungen einer Fachrichtung. Sie haben vorwiegend Übungscharakter. Als Proseminare können auch Veranstaltungen zur breiteren Fundierung bzw. zur Abrundung inhaltlicher Kenntnisse (Lektüreseminare) angeboten werden.

(3) Hauptseminare (HS) dienen grundsätzlich der selbstständigen Erarbeitung spezieller Themen unter ihren historischen und systematischen Aspekten. Die Studierenden sollen befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen unter inhaltlichen, methodischen und theoretischen Gesichtspunkten in kritischer Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsergebnissen zu bearbeiten.

(4) Übungen (Ü) dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studenten und Studentinnen durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

(5) Schulpraktische Übungen (SPÜ) sollen die Studierenden in die Praxis des Unterrichtsfaches einführen und damit die Studierenden auf ihre berufliche Praxis im Lehramt vorbereiten. Sie bestehen aus Hospitationen und eigener Unterrichtstätigkeit, die an der Universität vor- und nachbereitet wird.

(6) Schulpraktika (SP) sollen Gelegenheit geben, die in der theoretischen Ausbildung und in den schulpraktischen Übungen erworbenen Kenntnisse und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zunehmend weiterzuentwickeln. Die Schulpraktika werden durch die Fachdidaktik im Institut für Politikwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg betreut.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

(1) Der Besuch der "Einführung in die Politikwissenschaft" und der Erwerb des Studiennachweises wird für das 1. Semester empfohlen.

(2) Für den Teilbereich "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland" (A2) ist der erfolgreiche Besuch eines frei zu wählenden Proseminars erforderlich, ein Leistungsnachweis ist zu erbringen. Die übrigen beiden Pflichtstunden können durch den Besuch einer Vorlesung oder eines weiteren Proseminars abgeleistet werden. Der Besuch wird durch Teilnahmechein belegt.

(3) Im Teilbereich "Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen" (A4) muss nach Erwerb des Studiennachweises für die Lehrveranstaltung "Einführung in die Politikwissenschaft" das Proseminar "Einführung in die internationalen Beziehungen" (im 2. oder 3. Semester) mit einem Leistungsnachweis erfolgreich abgeschlossen werden. Zwischen dem 2. und 4. Semester muss die Vorlesung "Deutsche Außenpolitik" besucht werden. Der Besuch wird durch Teilnahmechein belegt.

(4) Das Studium der "Fachdidaktik Sozialkunde" (D) im Grundstudium besteht aus 3 Teilen:

Die Einführung in die Didaktik der Sozialkunde (Vorlesung und Übung) muss mit einem Leistungsnachweis belegt werden, der im Rahmen der Übung erworben wird. Im Anschluss können die Schulpraktischen Übungen (SPÜ) absolviert werden, die mit einem Studiennachweis abschließen. Die Einführung in die Fachdidaktik wird jeweils im Sommersemester angeboten. Die Schulpraktischen Übungen finden sowohl im Winter- als auch im Sommersemester statt.

(5) In den Bereichen "Politik und Wirtschaft" (B) und "Soziologie" (C) wird wahlweise ein Leistungsnachweis erworben. Voraussetzung ist der erfolgreiche Besuch eines Proseminars. Die Veranstaltungen können in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität besucht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

(6) Die anderen in den §§ 7 und 8 genannten sozialwissenschaftlichen Studieninhalte stellen sich die Studierenden nach den Angeboten jener Fächer im Rahmen der in § 7 gegebenen Beschreibung selbstständig zusammen. Die Studierenden belegen den Besuch der Veranstaltungen durch Teilnahmechein.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums und wird in der Regel am Ende des 4. Semesters nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung durchgeführt. Mit der Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er durch die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Studienleistungen erforderlich:

(im Folgenden: Leistungsnachweis = LN, Studienachweis = SN)

1. Einführung in die Politikwissenschaft	SN
2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (A2)	LN
3. Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (A4)	LN
4. Politik und Wirtschaft (B) oder Soziologie (C)	LN
5. Fachdidaktik Sozialkunde (D) Theorie (Vorlesung und Übung) Schulpraktische Übungen	LN SN

Der Nachweis der weiteren im Grundstudium erbrachten SWS erfolgt mittels Vorlage der Teilnahmechein über die besuchten Lehrveranstaltungen. Es wird empfohlen, den Bereich Methoden der Sozialwissenschaften innerhalb des Grundstudiums zu besuchen.

(3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen im Fach Sozialkunde sind in der Zwischenprüfung:

- Das deutsche Regierungssystem: Verfassungsgrundsätze; Prozesse politischer Willensbildung und ihre Träger; Parteien, Verbände/ Bewegungen, Medien;
- Internationale Beziehungen (ausgewählte Theorien und Problemfelder, deutsche Außenpolitik);
- Theoretische Konzepte und praxisbezogene Verfahren der Fachdidaktik Sozialkunde (didaktische Prinzipien).

(4) Die Zwischenprüfung setzt sich aus unterschiedlichen Fachprüfungen zusammen. Diese bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).

(5) Die schriftliche Teilprüfung wird als Arbeit unter Aufsicht (Klausur von 120 Minuten) erbracht. Gegenstand der Klausur ist nach Wahl des Prüflings einer der folgenden Teilbereiche: Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (A2) oder Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (A4).

(6) Gegenstand der mündlichen Prüfung im fachwissenschaftlichen Teil (20 Minuten) ist ein anderer der oben genannten Bereiche nach Wahl des Prüflings. Gegenstand der zweiten mündlichen Teilprüfung ist die Fachdidaktik Sozialkunde (20 Minuten).

(7) Der Prüfling kann für die Klausur und den fachwissenschaftlichen Teil der mündlichen Prüfung den jeweiligen Prüfer bzw. die jeweilige Prüferin vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen verbindlichen Anspruch.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

(1) Im Bereich "Politische Theorie und politische Ideengeschichte" (A1) ist der erfolgreiche Besuch eines frei zu wählenden Proseminars durch Erwerb eines Leistungsnachweises nachzuweisen. Die übrigen beiden Pflichtstunden können durch den Besuch einer Vorlesung, eines weiteren Proseminars oder eines Hauptseminars abgeleistet werden. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebescheinigung.

(2) In den Teilbereichen "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland" (A2) / "Politische Systeme und Systemvergleich" (A3) ist der erfolgreiche Besuch eines Hauptseminars erforderlich, der mit einem Leistungsnachweis zu belegen ist. Empfohlen wird darüber hinaus der Besuch weiterer Veranstaltungen, die durch Teilnahmebescheinigung nachzuweisen sind.

(3) In der "Fachdidaktik Sozialkunde" (D) muss im Hauptstudium ein weiterer Theorieteil (Vorlesung und Übung/Seminar) absolviert und mit einem Leistungsnachweis erfolgreich abgeschlossen werden. Nach Ende des Grundstudiums bzw. im Hauptstudium (siehe § 7, Nr. 5) werden in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des 8. Semesters zwei Schulpraktika durchgeführt, die jeweils nach Vorlage eines Praktikumsberichtes mit einem Studiennachweis als erfolgreich abgeschlossen gelten. Es wird dringend empfohlen, das zweite Schulpraktikum nach dem Theorieteil des Hauptstudiums zu belegen. Der Theorieteil für das Hauptstudium wird in der Regel im Wintersemester angeboten.

(4) In einem der Bereiche "Politik und Wirtschaft" (B) und "Soziologie" (C) wird ein Leistungsnachweis erworben. Voraussetzung ist der erfolgreiche Besuch eines Proseminars. Die Veranstaltungen können in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität besucht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

(5) Die anderen im § 7 genannten Studieninhalte stellen sich die Studierenden nach den Angeboten

jener Fächer im Rahmen der in § 7 gegebenen Beschreibung selbstständig zusammen. Die Studierenden belegen den Besuch der Veranstaltungen durch Teilnahmebescheinigung.

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

(1) Für die Bestätigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind die folgenden Studienleistungen erforderlich:

(im Folgenden: Leistungsnachweis = LN, Studiennachweis = SN)

1. Politische Theorie und politische Ideengeschichte (A1) LN
2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (A2) / Politische Systeme und Systemvergleich (A3) LN
3. Politik und Wirtschaft (B) LN
oder
Soziologie (C) LN
(Gewählt werden muss der Bereich, für den im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.)
4. Fachdidaktik Sozialkunde (D) LN
 1. Schulpraktikum SN
 2. Schulpraktikum SN

Der Nachweis der weiteren im Hauptstudium erbrachten SWS erfolgt mittels Vorlage der Teilnahmebescheinigung über die besuchten Lehrveranstaltungen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung sind eine Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen, die im Grundstudium zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweise (vergleiche § 11), der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweise (vergleiche oben).

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

(A) *Politikwissenschaft*

(A 1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte
Überblick über theoretische Grundbegriffe und ihre systematischen Zusammenhänge; Geschichte der politischen Ideen, insbesondere der europäischen Neuzeit; politische Theorien und Ideen der Gegenwart;

(A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
Grundlagen des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Verfassungs- und Rechtsordnung, Regierung und Verwaltung, Interessenvermittlung (Parteien, Verbände, soziale Bewegungen), politische Kultur, politische Sozialisation und Kommunikation (u. a. Massenmedien);

(A3) Politische Systeme und Systemvergleiche
Theoretische Ansätze und empirische Ergebnisse der politikwissenschaftlichen Komparatistik; im Mittelpunkt stehen politische Systeme pluralistischer und nichtpluralistischer Art sowie der Vergleich untereinander;

(A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen Überblick über Grundlagen der internationalen Beziehungen sowie Theorien und Methoden für deren Analyse, internationale Institutionen und Organisationen, transnationale Integrationsprozesse und regionale Zusammenschlüsse, Europäische Union, Fragen der europäischen Sicherheit.

(B) *Politik und Wirtschaft*

- a. Kenntnisse über Grundformen von Wirtschaftssystemen und über Konzeptionen zur Analyse von Wirtschaftsprozessen in einer sozialen Marktwirtschaft;
- b. Kenntnisse über Grundzüge des deutschen Wirtschaftssystems, wirtschaftspolitische Handlungsfelder und Konzeptionen des Staates.

(C) *Soziologie*

- a. im Bereich der Makrosoziologie Kenntnisse über Erscheinungen und Theorien der Sozialstruktur und des sozialen Wandels;
- b. im Bereich der Mikrosoziologie Kenntnisse über theoretische Ansätze und zu speziellen Soziologien sowie über Prozesse zwischen und in Gruppen.

(D) *Fachdidaktik Sozialkunde*

- a. Kenntnisse fachdidaktischer Theorien und Methoden;
- b. Kenntnisse zu Bildungsaufgaben, Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen sowie zu fachspezifischen Methoden und Verfahren;
- c. Fähigkeit zur Unterrichtsplanung durch Zusammendenken von Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen;
- d. Überblick über die Geschichte der politischen Bildung.

(4) Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile:

Wissenschaftliche Hausarbeit

Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem Unterrichtsfach unter fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem oder unter beiden Aspekten gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

a) Schriftliche Prüfung

In der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet der Prüfling eines von drei Themen aus einem von ihm zu wählenden Teilbereich aus (A). Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Der Teilbereich, aus dem das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, darf nicht bearbeitet werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Der Prüfling muss einen Überblick über alle Teilbereiche (A1) bis (A4) besitzen. In zwei von ihm zu benennenden Teilbereichen aus (A) wird er schwerpunktmäßig geprüft. Dabei dürfen der Teilbereich, der in der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet wurde, und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit keine Prüfungsschwerpunkte sein.

Der Bereich (A2) muss entweder für die Arbeit unter Aufsicht oder die mündliche Prüfung gewählt werden.

Fragestellungen aus (B) und (C) können einbezogen werden.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2

(Prüfungsdauer: 30 min)

§ 14

Leistungsnachweise und Erbringungsformen

(1) Leistungsnachweise (LN) werden in der Regel erteilt, wenn außer der regelmäßigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung ein gesondert ausgewiesener Leistungsnachweis erbracht worden ist. Leistungsnachweise können in der Regel in der Form einer Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit, die sich häufig an einen mündlichen Vortrag im Rahmen der Veranstaltung anschließt, erbracht werden. Die Lehrenden legen zu Beginn einer Veranstaltung fest, in welcher Form ein Leistungsnachweis in der Veranstaltung erbracht werden kann. Leistungsnachweise werden benotet.

(2) Studiennachweise (SN) werden erteilt, wenn die Studierenden zu dem in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Stoff Studien, Erprobungen oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsitzung, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen oder andere gleichwertige Formen erbracht werden.

Ein Teilnahmebeschein besteht entweder aus der Bestätigung eines Lehrenden für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung des Studierenden über seine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

§ 15

Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung (Abteilung 1) der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
- bei Wahl der Fächerkombinationen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt im Institut für Politikwissenschaft. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und/oder durch speziell eingesetzte Studienberater und Studienberaterinnen. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl

der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Einbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Übergangsregelungen ergeben sich aus § 66a LPVO und werden durch Aushang veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2001 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften vom 18.10.2000 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 13.06.2001.

Halle (Saale), 6. November 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 19.09.2001 zur Kenntnis genommen.

Studienordnung für das Lehramt am Gymnasium im Unterrichtsfach Sozialkunde am Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 18.10.2000

Auf Grund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141), hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Studienordnung für das Lehramt am Gymnasium im Unterrichtsfach Sozialkunde des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 29.12.1999 (GVBl. 2000, S. 2-94) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Sozialkunde an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen

Das Studium für das Unterrichtsfach Sozialkunde ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern des Gymnasiums kombinierbar. Das Nähere regelt die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt in der Regel zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters.

§ 4
Studienvoraussetzungen und
erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

§ 5
Anrechenbarkeit von Studien- und
Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der gültigen Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen im Grundstudium entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Politikwissenschaft.

§ 6
Studienziele

(1) Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, das Fach Sozialkunde an Gymnasien umfassend und selbstständig zu unterrichten. Während des Studiums eignen sie sich Begriffe, Inhalte, Methoden und Denkweisen der Politikwissenschaft, Grundkenntnisse in Soziologie, weiteren Sozialwissenschaften sowie der Fachdidaktik an. Die fachliche Ausbildung vermittelt den Studierenden die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Die Studierenden erwerben ein breites Fachwissen in der Politikwissenschaft und auch in deren sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen, das sie befähigt, die schulischen Lehrinhalte im Unterricht zu behandeln und in der Kursstufe auch wissenschaftspropädeutische Lernprozesse bei den Schülern zu sichern.

(3) Das Grundstudium hat zum Ziel, eine breit angelegte Orientierung über Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der für das Schulfach Sozialkunde wesentlichen Disziplinen zu vermitteln.

(4) Das Hauptstudium hat zum Ziel, die fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen, die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit weiterzuentwickeln und so zunehmend die Selbstständigkeit bei der Planung und Durchführung von Unterricht im Fach Sozialkunde an Gymnasien zu erhöhen.

§ 7
Studieninhalte

(1) Politikwissenschaftliche Teilbereiche
1. Politische Theorie und politische Ideengeschichte (A1)
Dieser Teilbereich umfasst vor allem theoretische Grundbegriffe und ihre systematischen Zusam-

menhänge, die Geschichte der politischen Ideen, insbesondere der europäischen Neuzeit sowie politische Theorien und Ideen der Gegenwart.

2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (A2)

Dieser Teilbereich umfasst die Grundlagen des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere: Verfassungsordnung, Regieren und Verwalten, organisierte Interessenvermittlung (Parteien und Verbände), Politische Kultur, Politische Sozialisation und Kommunikation (u. a. Massenmedien).

3. Politische Systeme und Systemvergleich (A3)

Dieser Teilbereich umfasst theoretische Ansätze und empirische Ergebnisse der politikwissenschaftlichen Komparatistik. Er thematisiert andere politische Systeme pluralistischer und nichtpluralistischer Art sowie deren Vergleich untereinander und mit der Bundesrepublik Deutschland.

4. Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (A4)

Dieser Teilbereich umfasst insbesondere die Grundlagen der internationalen Beziehungen und Theorien und Methoden für deren Analyse. Internationale Institutionen und Organisationen, transnationale Integrationsprozesse und regionale Zusammenschlüsse, die Europäische Union und Fragen europäischer Sicherheit sind Elemente dieses Teilbereiches.

(2) Fachdidaktik Sozialkunde

5. Fachdidaktik Sozialkunde (D)

In der Fachdidaktik erfolgt die Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Theorien und Methoden im Hinblick auf Lehr- und Bildungsvorgänge an Gymnasien. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse zu Bildungsaufgaben, Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen sowie zu fachspezifischen Methoden und Verfahren. Sie gewinnen erste schulpraktische Erfahrungen durch schulpraktische Übungen (SPÜ) und Schulpraktika (SP). Die schulpraktischen Übungen werden während eines Semesters im Grundstudium an einem Gymnasium durchgeführt. Die beiden Schulpraktika von je 4 Wochen Dauer werden während der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Grundstudiums bzw. während des Hauptstudiums durchgeführt.

(3) Andere sozialwissenschaftliche Bereiche

6. Politik und Wirtschaft (B)

Neben Grundformen von Wirtschaftssystemen stehen Konzepte zur Analyse von Wirtschaftsprozessen in einer sozialen Marktwirtschaft im Mittelpunkt. Hierzu gehören ebenfalls Grundzüge des deutschen und des internationalen Wirtschaftssystems sowie wirtschaftspolitische Handlungsfelder und Konzeptionen des Staates.

7. Soziologie (C)

Im Bereich der Makrosoziologie sind insbesondere Erscheinungen und Theorien der Sozialstruktur und des sozialen Wandels wichtig. Im Bereich der Mikrosoziologie können sowohl

theoretische Ansätze (z.B. symbolischer Interaktionismus) als auch spezielle Soziologien (z.B. Familie, Gruppe, Sozialisationsprozess) behandelt werden.

(Gewählt werden muss der Bereich, für den im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.)

- (4) Empfohlene sozialwissenschaftliche Bereiche
8. Methoden der Sozialwissenschaften
Hierzu gehören neben interpretatorischen und auf Fallstudien basierenden Verfahrensweisen auch quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung.
9. Recht
In diesem Teilbereich erfolgt die Beschäftigung mit den Grundlagen des Verfassungsrechts und dem Aufbau des Rechtssystems in der Bundesrepublik.
10. Zeitgeschichte
Die Zeit nach dem II. Weltkrieg bis zur deutschen Vereinigung und die nachfolgenden Transformationsprozesse stehen hier im Mittelpunkt.
11. Sozialpsychologie
Erscheinungen, die die Beziehungen zwischen Gruppen betreffen, werden hier betont (z.B. Gruppendynamik, Vorurteile, Fremd- und Selbstbilder, Stereotype).

Summe 22 SWS

Die verbleibenden 12 SWS verwenden die Studierenden nach eigener Wahl auf die im § 7 genannten Studieninhalte.

(4) Im Hauptstudium sind folgende Studieninhalte Pflichtbereiche:

- A1 - Politische Theorie und politische Ideengeschichte (Hauptseminar) oder
A4 - Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (Hauptseminar) 2 SWS
- A2 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (Hauptseminar) /
A3 - Politische Systeme und Systemvergleich (Hauptseminar) 2 SWS
- D - Fachdidaktik Sozialkunde (Vorlesung und Hauptseminar) 4 SWS
Seminar zu Schulpraktika 2 SWS
- B - Politik und Wirtschaft (Proseminar) oder
C - Soziologie (Proseminar) 2 SWS

(Gewählt werden muss der Bereich, für den im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.)

Summe 12 SWS

Die verbleibenden 22 SWS verwenden die Studenten und Studentinnen nach eigener Wahl auf die im § 7 genannten Studieninhalte.

Besonders empfohlen wird, die nicht für einen Leistungsnachweis gewählten Bereiche aus A1 - A4 und B bzw. C zu berücksichtigen.

(5) Wird Sozialkunde nach bestandener Erster Staatsprüfung als Ergänzungsfach studiert, so gelten die oben genannten Regelungen für das Stundenvolumen auch für dieses Ergänzungsfach. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienumfang

(1) Der Umfang des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Sozialkunde beträgt 68 SWS.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (in der Regel 4 Semester) und ein Hauptstudium (in der Regel 4 Semester und anschließendes Prüfungssemester).

(3) Pflichtbereiche im Grundstudium der Sozialkunde sind:

- Einführung in die Politikwissenschaft 2 SWS
- A1 - Politische Theorie und politische Ideengeschichte (Vorlesung und Proseminar) 4 SWS
- A2 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (Vorlesung und Proseminar) /
A3 - Politische Systeme und Systemvergleich (Vorlesung und Proseminar) 4 SWS
- A4 - Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (Vorlesung und Proseminar) 4 SWS
- D - Fachdidaktik Sozialkunde (Vorlesung und Übung) 4 SWS
Schulpraktische Übungen 2 SWS
- B - Politik und Wirtschaft (Proseminar) oder
C - Soziologie (Proseminar) 2 SWS

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstel-

lung und Diskussion von einzelnen Studiengängen bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand.

(2) Proseminare (PS) dienen in der Regel der allgemeinen Einführung in den Arbeitsbereich und in die Problemstellungen einer Fachrichtung. Sie haben vorwiegend Übungscharakter. Als Proseminare können auch Veranstaltungen zur breiteren Fundierung bzw. zur Abrundung inhaltlicher Kenntnisse (Lektüreseminare) angeboten werden.

(3) Hauptseminare (HS) dienen grundsätzlich der selbstständigen Erarbeitung spezieller Themen unter ihren historischen und systematischen Aspekten. Die Studierenden sollen befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen unter inhaltlichen, methodischen und theoretischen Gesichtspunkten in kritischer Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsergebnissen zu bearbeiten.

(4) Übungen (Ü) dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studenten und Studentinnen durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

(5) Schulpraktische Übungen (SPÜ) sollen die Studierenden in die Praxis des Unterrichtsfaches einführen und damit die Studierenden auf ihre berufliche Praxis im Lehramt vorbereiten. Sie bestehen aus Hospitationen und eigener Unterrichtstätigkeit, die an der Universität vor- und nachbereitet wird.

(6) Schulpraktika (SP) sollen Gelegenheit geben, die in der theoretischen Ausbildung und in den schulpraktischen Übungen erworbenen Kenntnisse und didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zunehmend weiterzuentwickeln. Die Schulpraktika werden durch die Fachdidaktik im Institut für Politikwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg betreut.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

(1) Der Besuch der "Einführung in die Politikwissenschaft" und der Erwerb des Studiennachweises wird für das 1. Semester empfohlen.

(2) Für den Teilbereich "Politische Theorie und politische Ideengeschichte" (A1) ist der erfolgreiche Besuch eines frei zu wählenden Proseminars erforderlich, ein Leistungsnachweis ist zu erbringen. Die übrigen beiden Pflichtstunden können durch den Besuch einer Vorlesung oder eines weiteren Proseminars abgeleistet werden. Der Besuch wird durch Teilnahmechein belegt.

(3) Für die Teilbereiche "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland" (A2) / "Politische Systeme und Systemvergleich" (A3) ist wahlweise der erfolgreiche Besuch eines frei zu wählenden Proseminars erforderlich; ein Leistungsnachweis ist zu erbringen. Die übrigen beiden Pflichtstunden können durch den Besuch einer Vorlesung oder eines weiteren Proseminars abgeleistet werden. Der Besuch wird durch Teilnahmechein belegt.

(4) Im Teilbereich "Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen" (A4) muss nach Erwerb des Studiennachweises

für die Lehrveranstaltung "Einführung in die Politikwissenschaft" das Proseminar "Einführung in die internationalen Beziehungen" (im 2. oder 3. Semester) mit einem Leistungsnachweis erfolgreich abgeschlossen werden. Zwischen dem 2. und 4. Semester muss die Vorlesung "Deutsche Außenpolitik" besucht werden. Der Besuch wird durch Teilnahmechein belegt.

(5) Das Studium der "Fachdidaktik Sozialkunde" (D) im Grundstudium besteht aus 3 Teilen:

Die Einführung in die Didaktik der Sozialkunde (Vorlesung und Übung) muss mit einem Leistungsnachweis belegt werden, der im Rahmen der Übung erworben wird. Im Anschluss können die Schulpraktischen Übungen (SPÜ) absolviert werden, die mit einem Studiennachweis abschließen. Die Einführung in die Fachdidaktik wird jeweils im Sommersemester angeboten. Die Schulpraktischen Übungen finden sowohl im Winter- als auch im Sommersemester statt.

(6) In den Bereichen "Politik und Wirtschaft" (B) und "Soziologie" (C) wird wahlweise ein Leistungsnachweis erworben. Voraussetzung ist der erfolgreiche Besuch eines Proseminars. Die Veranstaltungen können in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität besucht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

(7) Die anderen in den §§ 7 und 8 genannten sozialwissenschaftlichen Studieninhalte stellen sich die Studierenden nach den Angeboten jener Fächer im Rahmen der in § 7 gegebenen Beschreibung selbstständig zusammen. Die Studierenden belegen den Besuch der Veranstaltungen durch Teilnahmecheine.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums und wird in der Regel am Ende des 4. Semesters nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung durchgeführt. Mit der Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er durch die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Studienleistungen erforderlich:

(im Folgenden: Leistungsnachweis = LN, Studienachweis = SN)

1. Einführung in die Politikwissenschaft	SN
2. Politische Theorien und politische Ideengeschichte (A1)	LN
3. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (A2) / Politische Systeme und Systemvergleich (A3)	LN
4. Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (A4)	LN
5. Politik und Wirtschaft (B) oder Soziologie (C)	LN
6. Fachdidaktik Sozialkunde (D) Theorie (Vorlesung und Übung)	LN

Der Nachweis der weiteren im Grundstudium erbrachten SWS erfolgt mittels Vorlage der Teilnahme-scheine über die besuchten Lehrveranstaltungen. Es wird empfohlen, den Bereich Methoden der Sozialwissenschaften innerhalb des Grundstudiums zu besuchen.

(3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen im Fach Sozialkunde sind in der Zwischenprüfung:

- Moderne politische Theorien und Geschichte politischer Ideen;
- Das deutsche Regierungssystem: Verfassungsgrundsätze; Prozesse politischer Willensbildung und ihre Träger; Parteien, Verbände/ Bewegungen, Medien;
- Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme;
- Internationale Beziehungen (ausgewählte Theorien und Problemfelder, deutsche Außenpolitik);
- Theoretische Konzepte und praxisbezogene Verfahren der Fachdidaktik Sozialkunde (didaktische Prinzipien).

(4) Die Zwischenprüfung setzt sich aus unterschiedlichen Fachprüfungen zusammen. Diese bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).

(5) Die schriftliche Teilprüfung wird als Arbeit unter Aufsicht (Klausur von 120 Minuten) erbracht. Gegenstand der Klausur ist nach Wahl des Prüflings einer der folgenden Teilbereiche: Politische Theorie und politische Ideengeschichte (A1), Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (A2) / Politische Systeme und Systemvergleich (A3) oder Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (A4).

(6) Gegenstand der mündlichen Prüfung im fachwissenschaftlichen Teil (20 Minuten) ist ein anderer der oben genannte Bereiche nach Wahl des Prüflings. Gegenstand der zweiten mündlichen Teilprüfung ist die Fachdidaktik Sozialkunde (20 Minuten).

(7) Der Prüfling kann für die Klausur und den fachwissenschaftlichen Teil der mündlichen Prüfung den jeweiligen Prüfer bzw. die jeweilige Prüferin vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen verbindlichen Anspruch.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

(1) Im Bereich "Politische Theorie und politische Ideengeschichte" (A1) oder "Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen" (A4) ist nach Wahl des Studenten bzw. der Studentin der erfolgreiche Besuch eines Hauptseminars durch Erwerb eines Leistungsnachweises nachzuweisen. Empfohlen wird darüber hinaus der Besuch weiterer Veranstaltungen, die durch Teilnahme-scheine zu belegen sind.

(2) In den Teilbereichen "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland" (A2) / "Politische Systeme und Systemvergleich" (A3) ist der erfolgreiche Besuch eines Hauptseminars erforderlich, der mit einem Leistungsnachweis zu belegen ist. Empfohlen wird dar-

über hinaus der Besuch weiterer Veranstaltungen, die durch Teilnahme-scheine nachzuweisen sind.

(3) In der "Fachdidaktik Sozialkunde" (D) muss im Hauptstudium ein weiterer Theorieteil (Vorlesung und Übung/Seminar) absolviert und mit einem Leistungsnachweis erfolgreich abgeschlossen werden. Nach Ende des Grundstudiums bzw. im Hauptstudium (§ 7, Nr. 5) werden in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des 9. Semesters zwei Schulpraktika durchgeführt, die jeweils nach Vorlage eines Praktikumsberichts mit einem Studiennachweis als erfolgreich abgeschlossen gelten. Es wird dringend empfohlen, das zweite Schulpraktikum nach dem Theorieteil des Hauptstudiums zu belegen. Der Theorieteil für das Hauptstudium wird in der Regel im Wintersemester angeboten.

(4) In einem der Bereiche "Politik und Wirtschaft" (B) und "Soziologie" (C) wird wahlweise ein Leistungsnachweis erworben. Voraussetzung ist der erfolgreiche Besuch eines Proseminars. Die Veranstaltungen können in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität besucht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

(5) Die anderen im § 7 genannten Studieninhalte stellen sich die Studierenden nach den Angeboten jener Fächer im Rahmen der in § 7 gegebenen Beschreibung selbstständig zusammen. Die Studierenden belegen den Besuch der Veranstaltungen durch Teilnahme-scheine.

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, Erste Staatsprüfung

(1) Für die Bestätigung eines ordnungsgemäßen Studiums sind die folgenden Studienleistungen erforderlich:

(im Folgenden: Leistungsnachweis = LN, Studiennachweis = SN)

1. Politische Theorie und politische Ideengeschichte (A1) LN
oder
Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen (A4)
2. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (A2) / Politische Systeme und Systemvergleich (A3) LN
3. Politik und Wirtschaft (B) LN
oder
Soziologie (C)
(Gewählt werden muss der Bereich, für den im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.)
4. Fachdidaktik Sozialkunde (D) LN
 1. Schulpraktikum SN
 2. Schulpraktikum SN

Der Nachweis der weiteren zusätzlich im Hauptstudium erbrachten SWS erfolgt mittels Vorlage der Teilnahme-scheine über die besuchten Lehrveranstaltungen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung sind eine Übersicht über die Teilnahme

an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen, die im Grundstudium zu erbringenden Leistungen- und Studiennachweise (vergleiche § 11), der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungs- und Studiennachweise (vergleiche oben).

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind:

(A) *Politikwissenschaft*

(A 1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte Überblick über theoretische Grundbegriffe und ihre systematischen Zusammenhänge; Geschichte der politischen Ideen, insbesondere der europäischen Neuzeit; politische Theorien und Ideen der Gegenwart;

(A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Grundlagen des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Verfassungs- und Rechtsordnung, Regierung und Verwaltung, Interessenvermittlung (Parteien, Verbände, soziale Bewegungen), politische Kultur, politische Sozialisation und Kommunikation (u. a. Massenmedien);

(A3) Politische Systeme und Systemvergleiche Theoretische Ansätze und empirische Ergebnisse der politikwissenschaftlichen Komparatistik; im Mittelpunkt stehen politische Systeme pluralistischer und nichtpluralistischer Art sowie der Vergleich untereinander;

(A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen Überblick über Grundlagen der internationalen Beziehungen sowie Theorien und Methoden für deren Analyse, internationale Institutionen und Organisationen, transnationale Integrationsprozesse und regionale Zusammenschlüsse, Europäische Union, Fragen der europäischen Sicherheit.

(B) *Politik und Wirtschaft*

a. Kenntnisse über Grundformen von Wirtschaftssystemen und über Konzeptionen zur Analyse von Wirtschaftsprozessen in einer sozialen Marktwirtschaft;

b. Kenntnisse über Grundzüge des deutschen Wirtschaftssystems, wirtschaftspolitische Handlungsfelder und Konzeptionen des Staates.

(C) *Soziologie*

a. im Bereich der Makrosoziologie Kenntnisse über Erscheinungen und Theorien der Sozialstruktur und des sozialen Wandels;

b. im Bereich der Mikrosoziologie Kenntnisse über theoretische Ansätze und zu speziellen Soziologien sowie über Prozesse zwischen und in Gruppen.

(D) *Fachdidaktik Sozialkunde*

a. Kenntnisse fachdidaktischer Theorien und Methoden;

b. Kenntnisse zu Bildungsaufgaben, Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen sowie zu fachspezifischen Methoden und Verfahren;

c. Fähigkeit zur Unterrichtsplanung durch Zusammendenken von Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen;

d. Überblick über die Geschichte der politischen Bildung.

(4) Durchführung der Prüfung, Prüfungsteile:

Wissenschaftliche Hausarbeit

Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem Unterrichtsfach unter fachwissenschaftlichem Aspekt gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

a) Schriftliche Prüfung

In der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet der Prüfling eines von drei Themen aus einem von ihm zu wählenden Teilbereich aus (A). Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Der Teilbereich, aus dem das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, darf nicht bearbeitet werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Der Prüfling muss einen Überblick über alle Teilbereiche (A1) bis (A4) besitzen. In zwei von ihm zu benennenden Teilbereichen aus (A) wird er schwerpunktmäßig geprüft. Dabei dürfen der Teilbereich, der in der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet wurde, und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit keine Prüfungsschwerpunkte sein.

Der Bereich (A2) muss entweder für die Arbeit unter Aufsicht oder die mündliche Prüfung gewählt werden. Fragestellungen aus (B) und (C) können einbezogen werden. (Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

§ 14

Leistungsnachweise und Erbringungsformen

(1) Leistungsnachweise (LN) werden in der Regel erteilt, wenn außer der regelmäßigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung ein gesondert ausgewiesener Leistungsnachweis erbracht worden ist. Leistungsnachweise können in der Regel in der Form einer Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit, die sich häufig an einen mündlichen Vortrag im Rahmen der Veranstaltung anschließt, erbracht werden. Die Lehrenden legen zu Beginn einer Veranstaltung fest, in welcher Form ein Leistungsnachweis in der Veranstaltung erbracht werden kann. Leistungsnachweise werden benotet.

(2) Studiennachweise (SN) werden erteilt, wenn die Studierenden die in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Stoffstudien, Erprobungen oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminarsitzung, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvor-

bereitungen oder anderen gleichwertigen Formen erbracht werden.

(3) Ein Teilnahmechein besteht entweder aus der Bestätigung eines Lehrenden für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung des Studierenden über seine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

§ 15 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung (Abteilung 1) der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
- bei Wahl der Fächerkombinationen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt im Institut für Politikwissenschaft. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und/oder durch speziell eingesetzte Studienberater und Studienberaterinnen. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Einbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Übergangsregelungen ergeben sich aus § 66a LPVO und werden durch Aushang veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2001 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften vom 18.10.2000 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 13.06.2001.

Halle (Saale), 6. November 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 19.09.2001 zur Kenntnis genommen.

Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Orientalistik am Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

gemäß § 91 Abs. 2 HSG LSA

vom 17.01.2001

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

- (1) Das Institut für Orientalistik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg gemäß § 91 Abs. 2 HSG LSA.
- (2) Es dient den Mitgliedern zur Durchführung von Forschung und Lehre im Fach Orientalistik.

§ 2

Leitung

- (1) Die wissenschaftliche Einrichtung wird kollegial durch einen Vorstand geleitet.
- (2) Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Gruppe nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme.
- (3) Der Vorstand legt jeweils das Forschungs- und Entwicklungsprogramm der wissenschaftlichen Einrichtung fest.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

§ 3

Aufgaben des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeit des Fachbereichsrates trägt der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bzw. sie sorgt für die Abstimmung der Forschungsziele, für die Durchführung der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung in Forschung und Lehre und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung.

Zu seinen bzw. ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
2. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Einverneh-

men mit den fachlich zuständigen Professoren oder Professorinnen;

3. Vorschläge zur Aktualisierung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms;
4. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes mindestens einmal im Semester. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Verlangen eines Mitgliedes zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn unter den Vorstandsmitgliedern kein Einvernehmen über die Verwendung der Sach- und Personalmittel erzielt werden kann.

§ 4

Angehörige der wissenschaftlichen Einrichtung

Angehörige der wissenschaftlichen Einrichtung sind:

1. die in der wissenschaftlichen Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen,
2. die Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und Lehrbeauftragte, die Forschungs- und Lehrtätigkeit für die wissenschaftliche Einrichtung ausüben,
3. die geprüften und ungeprüften wissenschaftlichen Hilfskräfte, die den Angehörigen zu Nr. 1 bis 2 zur Durchführung von Aufgaben innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesen sind,
4. die an der wissenschaftlichen Einrichtung arbeitenden Studenten und Studentinnen, Doktoranden und Doktorandinnen.

§ 5

Versammlung der Angehörigen der wissenschaftlichen Einrichtung

Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Angehörigen der wissenschaftlichen Einrichtung ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

§ 6

Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtung

- (1) Die wissenschaftliche Einrichtung steht allen Angehörigen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin.

(2) Nichtangehörige der wissenschaftlichen Einrichtung benötigen im Einzelfall eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin für die Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. November 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 18.10.2001 beschlossen.

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften

Studienordnung für den Studiengang Deutsch Lehramt an Sekundarschulen am Germanistischen Institut der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 12.07.2000

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Studienordnung Deutsch/Lehramt an Sekundarschulen des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnungen vom 26.08.1993, vom 15.11.1995 und vom 29.12.1999 Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Sekundarschulen im Unterrichtsfach Deutsch an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen

Das Studium im Unterrichtsfach Deutsch ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern der Sekundarschule kombinierbar. Das Nähere regelt die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt acht Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt zu Beginn des Winter- oder des Sommersemesters.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 23.11.1995.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Verordnung über Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt sowie auf der Grundlage der Studienordnung des Germanistischen Institutes in Absprache mit der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter in Absprache mit den Prüfungsbeauftragten der jeweiligen Studiengebiete.

§ 6 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die fachlichen Voraussetzungen zu erwerben, die zum Unterrichten des Faches Deutsch an Sekundarschulen befähigen. Dazu gehören Kenntnisse der Germanistik als der Wissenschaft von der deutschen Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis in die Gegenwart einschließlich der historisch entwickelten Formen der medialen Vermittlung von Sprache und Literatur sowie der Didaktik des Faches.

(2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Teilgebiete, der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten, vor allem sprachlichen Fähigkeiten, erste schulpraktische Erfahrungen und die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den Teildisziplinen des Faches Germanistik und ihrer Didaktik, die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten, die Erweiterung produktiver und rezeptiver sprachlicher und literarischer Fähigkeiten sowie schulpraktischer Einsichten.

§ 7 Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

(A) Germanistische Literaturwissenschaft
Die Germanistische Literaturwissenschaft vermittelt die Geschichte der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit (17./18. Jahrhundert) bis zur Gegenwart ("Neuere und neueste deutsche Literatur") einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur sowie die Literaturtheorie.

Sie behandelt die Grundlagen der literaturwissenschaftlichen Methoden zur Analyse und Interpretation von literarischen Texten, führt an die Problemzusammenhänge der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte heran und erhellt die Zusammenhänge der Literatur mit der Geschichte der Rhetorik, Poetik und Ästhetik sowie der Kulturgeschichte.

(B) Germanistische Sprachwissenschaft
Gegenstand der Germanistischen Sprachwissenschaft sind Struktur und Funktion der deutschen Sprache; sie gliedert sich in die Bereiche Grammatik, Semantik und Pragmatik. Neben wichtigen Struktureigenschaften des Deutschen untersucht sie sowohl den Handlungscharakter als auch die Kontextabhängigkeit der Sprachverwendung sowie die kognitiven Grundlagen der Sprachbeherrschung. Schwerpunkte im Lehrangebot vor allem des Hauptstudiums bilden Themenstellungen der Lexikologie, der Gesprächs- und Textlinguistik und der Angewandten Sprachwissenschaft.

(C) Germanistische Mediävistik (Altgermanistik)
Gegenstand der Altgermanistik ist die Deutsche Sprachgeschichte sowie die Ältere deutsche Literatur (germanistische Mediävistik).
Die Geschichte der deutschen Sprache behandelt die sie kennzeichnenden (synchronen) Sprachstufen und (diachronen) Entwicklungslinien. Im Zentrum dieses

altgermanistischen Teilgebietes stehen die Vermittlung der Fähigkeit zur Übersetzung (mit Hilfsmitteln) aus dem Alt-, dem Mittel- und dem Frühneuhochdeutschen sowie der grundlegenden Kenntnisse über die sprachgeschichtliche Entwicklung des Deutschen.

Die germanistische Mediävistik behandelt die Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen im Althochdeutschen bis ins Reformationsjahrhundert, ihre Rezeption und ihre Beziehungen zu den europäischen Literaturen und Kulturen sowie die Fragen der Editionsphilologie. Insbesondere behandelt sie die Problemzusammenhänge der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte der mittelalterlichen Literatur sowie ihrer geistes- und kulturgeschichtlichen Kontexte.

(D) Medien- und Kommunikationswissenschaft
Gegenstand der Medien- und Kommunikationswissenschaft (M&K) sind die Medientheorie, Medienanalyse und Medienpraxis. Im theoretischen Bereich werden z. B. aktuelle Medientheorien, Entwürfe zur Mediengeschichte oder Modelle von Mediensystemen gelehrt. In der Medienanalyse werden Kenntnisse und Fähigkeiten in den wichtigsten sozialwissenschaftlichen Methoden, z.B. der Inhaltsanalyse, vermittelt. Und in der Medienpraxis werden aktuelle Anwendungsfelder, z.B. multimediale Anwendungen im Netz, erprobt und beurteilt. Im Hauptstudium sind typische rekurrente Lehrveranstaltungen: Mediensystem (z.B. der BRD, Europas, global), Mediengenres (z.B. Krimi, Dokumentarfilm), Seminare zur Inhaltsanalyse von Medien und audiovisuelle Produktionen.

(E) Fachdidaktik
Gegenstand der Fachdidaktik Deutsch sind Theorie und Praxis dieses Unterrichtsfaches. Im Zentrum des Studiums stehen der Erwerb der Fähigkeit, Deutschunterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren sowie die Erweiterung der im Unterricht benötigten sprach- und literaturpraktischen Fähigkeiten (genaues und sinnversteherndes Lesen, sicheres expositorisches und literarisches Schreiben, angemessenes Sprechen und Vortragen). Diese Ziele werden sowohl in den Seminaren als auch in den schulpraktischen Übungen und Blockpraktika angestrebt. Darüber hinaus vermitteln die Lehrveranstaltungen Grundkenntnisse über die Geschichte des Unterrichtsfaches Deutsch, über seine Zusammenhänge mit den Bezugswissenschaften und über Theorien und Konzepte des Literatur- und Sprachunterrichtes.

§ 8 Aufbau des Studiums, Studienumfang

(1) Der Umfang des Studiums für das Lehramt Deutsch an Sekundarschulen beträgt 58 SWS.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. - 4. Semester) und in das Hauptstudium (5. - 8. Semester).

(3) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem Grundstudium abgelegt.

(4) Die Erste Staatsprüfung wird nach dem 8. Semester abgelegt.

(5) Die in den Abs. 3 und 4 genannten Fristen können aus von den Studierenden zu vertretenden Gründen im Grundstudium um maximal zwei Semester und

im Hauptstudium um maximal vier Semester überschritten werden. Dazu bedarf es eines Antrages an die Prüfungsverantwortliche bzw. den Prüfungsverantwortlichen des Institutes.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen auf dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes.

(2) Proseminare (PS) dienen in der Regel der Einführung in grundsätzliche Fragestellungen und Problemfelder der jeweiligen Studiengebiete. Dabei machen sie mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen vertraut und vermitteln fachspezifische Kenntnisse und Einsichten. Als Proseminare können auch Veranstaltungen zur breiteren Fundierung bzw. zur Abrundung inhaltlicher Kenntnisse (z.B. Lektüreseminare) angeboten werden.

(3) Hauptseminare (HS) dienen der selbstständigen, vertiefenden Erarbeitung spezieller Themen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Sie sollen zu einer kritischen, forschungsbezogenen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Fragestellungen befähigen.

(4) Kolloquien (Ko) dienen der Vorbereitung auf die Staatsprüfungen oder der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Problemstellungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplinen.

(5) Schulpraktische Übungen (SPÜ) dienen dazu, in die Theorie und Praxis des Deutschunterrichtes an Sekundarschulen einzuführen, indem Kenntnisse und Einsichten praktisch umgesetzt und reflektiert werden.

(6) Schulpraktika (P) finden im Hauptstudium außerhalb der Vorlesungszeit über einen Zeitraum von insgesamt 8-10 (2 x 4-5) Wochen statt. Sie dienen dazu, Einblick in die berufliche Praxis zu geben und diese im Rückgriff auf die innerhalb des Studiums fach- und bezugswissenschaftlich gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

(7) Exkursionen (E) sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

(1) Pflichtbereich:

- 2 SWS Proseminar Einführung in die

Germanistische Literaturwissenschaft I 1 SN¹

- 4 SWS Proseminare: Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft I und II 1 LN
- 2 SWS Proseminar Literaturdidaktik 1 SN
- 2 SWS Proseminar Sprachdidaktik 1 SN
- 2 SWS Schulpraktische Übungen 1 SN

(2) Wahlpflichtbereich:

- 2 SWS Proseminar: Neuere und neueste deutsche Literatur 1 LN

- 2 SWS Proseminar: Einführung in die historische Sprachbetrachtung: Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch oder Proseminar: Einführung in die Germanistische Mediävistik 1 LN

sowie

2 SWS Proseminar aus der Medien- und Kommunikationswissenschaft oder der Germanistischen Literaturwissenschaft oder aus der Germanistischen Sprachwissenschaft (aus den Bereichen Grammatik oder Semantik oder Pragmatik) 1 SN
Wer einen Schwerpunkt im Bereich Medien- und Kommunikationswissenschaft setzen möchte, sollte das Proseminar aus diesem Bereich wählen.

(3) Wahlbereich:

Im Hinblick auf die Zulassung zur Zwischenprüfung und deren inhaltliche Anforderungen muss die Teilnahme an noch ca. 14 weiteren SWS nachgewiesen werden. Empfohlen wird vor allem die Teilnahme an Grundvorlesungen in den verschiedenen Bereichen sowie an weiteren Einführungsveranstaltungen.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung wird nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.

(2) Zweck der Prüfung:

In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse in den verschiedenen Lehrgebieten der Germanistik verfügen, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können.

(3) Zulassung:

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise (siehe oben) vorlegt. Bei der persönlichen Planung des Studiums ist darauf zu achten, dass Klausuren, Belege und Referate so rechtzeitig abgeschlossen sind, dass zu den Zulassungsterminen alle Scheine (vergleiche § 10) vorliegen.

(4) Anforderungen:

Eine Zwischenprüfung findet in den Bereichen Germanistische Literaturwissenschaft (A), Germanistische Sprachwissenschaft (B), Germanistische Mediävistik (C) und Fachdidaktik (E) statt.

¹ SN = Studiennachweis, LN = Leistungsnachweis.
Zur Erläuterung vergleiche § 14.

(5) Die Zwischenprüfung besteht aus mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen:

Mündliche Prüfungen (jeweils 30 Minuten):

- Germanistische Literaturwissenschaft
Die Prüfung besteht aus den Schwerpunkten: Gattungstheorie (wahlobligatorisch Lyrik, Epik, Dramatik) und Literaturgeschichte: Überblick über eine literaturgeschichtliche Epoche oder das Werk einer Autorin bzw. eines Autors (auch Kinder- und Jugendliteratur).
- Altgermanistik
Die Prüfung besteht aus folgenden drei Schwerpunkten: Übersetzung eines alt- oder mittelhochdeutschen Textes, sprachgeschichtlich-grammatische Textanalyse und mediävistische Textinterpretation.

Schriftliche Prüfungen (jeweils 90 Minuten):

- Germanistische Sprachwissenschaft
In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden theoretische, methodologische und praktische Grundkenntnisse in jedem der drei Bereiche Grammatik, Semantik und Pragmatik nachweisen, die die Basis für das weiterführende Studium der Germanistischen Sprachwissenschaft bilden.
- Fachdidaktik
Inhalte sind Grundkenntnisse der Literatur- und Sprachdidaktik, die in der Vorlesung, in den beiden Proseminaren und in den schulpraktischen Übungen Gegenstand waren, ergänzt durch Selbststudium.

(6) Zeitraum:

Die Zwischenprüfungen sind in der Regel in einem Prüfungszeitraum (von Juli bis Ende September bzw. von Februar bis Ende März) abzulegen.

(7) Zeugnis:

Nach erfolgreichem Abschluss aller Teilprüfungen wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Es berechtigt zum Hauptstudium und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung.

(8) Studiengangwechsel:

Erst nach genehmigtem Studiengangwechsel gelten die Prüfungsanforderungen für den neuen Studiengang.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

(1) Pflichtbereich:

E

- 2 Schulpraktika 1 SN
(vergleiche Praktikumsordnung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 10.05.1995)

(2) Wahlpflichtbereich:

A

- 2 SWS Hauptseminar: Literaturgeschichte (Neuere und neueste deutsche Literatur) 1 LN

B

- 2 SWS Hauptseminar aus einem der drei Bereiche Grammatik, Semantik und

Pragmatik 1 LN

C

- 2 SWS Hauptseminar zu den historischen Sprachstufen des Deutschen, zu speziellen Problemen der älteren deutschen Literatur, zur Dialektologie des Deutschen, zur Deutschen Namenkunde oder zur Kulturgeschichte des Mittelalters 1 SN

E

- 2 SWS Hauptseminar: Ausgewählte Themen der Sprach- oder Literaturdidaktik 1 LN

- 2 SWS Hauptseminar Medien- und Kommunikationswissenschaft oder Literaturgeschichte (Neuere und neueste deutsche Literatur) oder Germanistische Sprachwissenschaft (hier aus einem der drei Bereiche Grammatik, Semantik und Pragmatik, in dem kein LN erworben wird). 1 LN

Empfohlen wird die Teilnahme an einem Hauptseminar im Bereich Medien- und Kommunikationswissenschaft, wenn in diesem Bereich auch im Grundstudium ein Schwerpunkt gesetzt wurde und die "Arbeit unter Aufsicht" in der 1. Staatsprüfung in diesem Bereich geschrieben werden soll.

(3) Wahlbereich:

Im Hinblick auf die Zulassung zur 1. Staatsprüfung und deren inhaltliche Anforderungen (vergleiche § 13) muss die Teilnahme an noch ca. 18 weiteren SWS nachgewiesen werden.

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, 1. Staatsprüfung¹

1. *Fachliche Zulassungsvoraussetzungen*

(1) Grundstudium

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Studiennachweis zu (A),
5. drei Studiennachweise (incl. SPÜ) zu (E).

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

(2) Hauptstudium

1. ein Leistungsnachweis zu (A) in Geschichte der Neueren deutschen Literatur,
2. ein Leistungsnachweis zu (B) in Grundlagen der Germanistischen Linguistik,
3. ein Leistungsnachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
4. ein Leistungsnachweis zu (E),
5. ein Studiennachweis zu (C),

¹ Punkt 1 und 2 sind wörtliche Übernahmen aus der Prüfungsordnung (GVBl. LSA 1/2000)

6. ein Studiennachweis wahlweise zu (D), (A) oder (B),
7. zwei Studiennachweise zu (E) (Schulpraktika).

Übersicht über die Teilnahme an den durch diese Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Wahlbereich.

2. Inhaltliche Anforderungen

(A) Germanistische Literaturwissenschaft

- a. Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart und Einsicht in Probleme der Periodisierung;
- b. Fähigkeit zur Analyse und Interpretation zentraler Texte der deutschen Literatur seit der Frühen Neuzeit; Einsicht in Fragen der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte sowie der Wertung und Kanonbildung;
- c. Kenntnis der historischen Organisation des Literatursystems nach den Bereichen der Produktion, Vermittlung, Distribution und Rezeption;
- d. Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Methoden der Text- und Diskursanalyse.

(B) Germanistische Linguistik

- a. Kenntnis der zeichen-, kommunikations- und sprachtheoretischen Grundlagen der Linguistik einschließlich sprachgeschichtlicher Aspekte; Einsicht in die Theorieabhängigkeit wissenschaftlicher Terminologien, Untersuchungsmethoden und Erkenntnisziele;
- b. Kenntnis der systematischen Struktureigenschaften von Sprache auf allen ihren Analyseebenen; Einsicht in den Handlungscharakter der Sprachverwendung und in die kommunikative Bedeutung der pragmatischen Faktoren; Kenntnis entsprechender Modelle;
- c. Kenntnis der differenzierten Struktureigenschaften und Regularitäten des Deutschen, insbesondere der deutschen Gegenwartssprache; Kenntnis der Modelle und Verfahren zur Analyse gesprochener und geschriebener Sprache; Vertrautheit mit Besonderheiten der Varietäten deutscher Sprache;
- d. Fähigkeit zur linguistischen Analyse von Sprachzeichen aller Strukturebenen und zur Verknüpfung linguistischer Sachverhalte mit Nachbardisziplinen;
- e. Vertrautheit mit Struktur, Funktion und Wirkungsweise der Massenkommunikation.

(C) Germanistische Mediävistik

- a. Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, ihrer Rezeption sowie ihrer Beziehungen zu den europäischen Literaturen und Kulturen;
- b. Fähigkeit zur Analyse und Interpretation einzelner zentraler Texte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit einschließlich der Fertigkeit, solche Texte verstehend laut zu lesen;
- c. Einsicht in die Problemzusammenhänge der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit sowie ihrer geistes- und kulturgeschichtlichen Kontexte;

- d. philologische Grundkenntnisse;
- e. vertiefte Kenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache in den sie kennzeichnenden (synchronen) Stufen und (diachronen) Entwicklungslinien; Fähigkeit zur Übersetzung (mit Hilfsmitteln) aus dem Althochdeutschen/Mittelhochdeutschen (fakultativ) sowie Frühneuhochdeutschen.

(D) Medien- und Kommunikationswissenschaft

- a. Einsicht in die theoretischen und praktischen Zusammenhänge von Kommunikation, Kultur, Gesellschaft und Medien; Grundkenntnisse über die Beziehungen zwischen Institutionen, Organisationen und Kommunikationsformen der Medienentwicklung;
- b. Überblickswissen zu Modellen historischer Medienentwicklung; Fähigkeit, Medien und das Handeln mit ihnen im historischen Zusammenhang zu erklären;
- c. Grundkenntnisse und -fertigkeiten in der Medienanalyse für Produktions-, Rezeptions-, Vermittlungs- und Verarbeitungsprozesse sowie in Beobachtungsmethoden, Messverfahren und Analysetechniken der MedienKulturWissenschaft; Fähigkeiten zur Reproduktion und Interpretation von Forschungsergebnissen;
- d. Grundkenntnisse und Fähigkeiten zum didaktischen Umgang mit Medien und zum praktisch-kreativen Umgang mit digitalen Medien;
- e. Wissen über Medienwirkungsmodelle.

(E) Fachdidaktik Deutsch

- a. Überblickswissen zur Geschichte der Fachdidaktik und des Unterrichtsfaches Deutsch;
- b. Einsicht in Zusammenhänge von Fachdidaktik Deutsch, Methodik und verschiedenen Bezugswissenschaften;
- c. Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Literatur- und Sprachdidaktik, ihrer Lernziele und -inhalte in der Sekundarstufe I sowie Fähigkeit zu deren Planung;
- d. vertiefte Kenntnisse über Unterrichtsmodelle, über Methoden, Verfahren und Organisationsformen in den verschiedenen Lernbereichen (z.B. über Lese- und Spracherwerbsprozesse sowie Differenzierungsmöglichkeiten) und zur Ausbildung mündlicher und schriftlicher Sprachkompetenz;
- e. Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I;
- f. Kenntnisse zum Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur und zum Medieneinsatz im Deutschunterricht.

3. Durchführung der Prüfung, Prüfungsteile

(1) Wissenschaftliche Hausarbeit

Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem Unterrichtsfach unter fachwissenschaftlichem Aspekt gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

(2) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (D) geschrieben,

wobei (C) und (D) alternativ angeboten werden können.

Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt.

Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 240 Minuten)

(3) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft
entsprechend den Studieninhalten in § 7. Der Prüfling wählt drei Schwerpunkte aus, nämlich jeweils einen aus den obligatorischen Bereichen (A) und (B) sowie den wahlweisen Bereichen (C) oder (D). (Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik
entsprechend den Studieninhalten in § 7. Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte aus. (Prüfungsdauer: 30 min)

§ 14 Nachweise

(1) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden.

(2) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminar-sitzung, Exkursionsberichte, Kurzvorträge, Literaturberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, schriftliche Hausaufgaben, bestandene sprachpraktische Übungen oder andere gleichwertige Formen erbracht werden.

(3) Die Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen wird durch Teilnahmescheine erbracht. Ein Teilnahmeschein besteht entweder aus der Bestätigung einer bzw. eines Lehrenden für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung der bzw. des Studierenden über ihre bzw. seine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

§ 15 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung (Abteilung 1) der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
 - bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
 - bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
 - bei Wahl der Fächerkombinationen,
- in Anspruch genommen werden.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater in den Teildisziplinen der Germanistik. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) In Fragen der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Hochschulen oder Bereichen, des Studiengangwechsels, der Einordnung in Fachsemester (auch für BAföG-Anträge) sowie des Studienabbruchs berät und entscheidet die bzw. der Prüfungsverantwortliche für Lehrämter des Germanistischen Institutes.

(4) Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt und die bzw. der Prüfungsverantwortliche für Lehrämter des Germanistischen Institutes.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 1999/2000.

- Studierende, die im Wintersemester 1999/2000 das Grundstudium oder das Hauptstudium begonnen haben, legen die Zwischenprüfung

bzw. die 1. Staatsprüfung nach der veränderten Prüfungsordnung vom 29.12.1999 ab.

- Studierende, die vor dem Wintersemester 1999/2000 das Grund- bzw. das Hauptstudium begonnen haben, können die Zwischenprüfung bzw. die 1. Staatsprüfung bereits nach Maßgabe der veränderten Prüfungsordnung ablegen.
- Nach bis zum 28.12.1999 gültiger Prüfungsordnung erworbene gleichwertige Scheine werden anerkannt und gegebenenfalls umgewidmet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften vom 12.07.2000 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 15.02.2001.

Halle (Saale), 15. Oktober 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 14.05.2001 zur Kenntnis genommen.

Studienordnung für den Studiengang Deutsch Lehramt an Gymnasien am Germanistischen Institut der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 12.07.2000

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Studienordnung Deutsch/Lehramt an Gymnasien des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnungen vom 26.08.1993, vom 15.11.1995 und vom 29.12.1999 Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Deutsch an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen

Das Studium im Unterrichtsfach Deutsch ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern des Gymnasiums kombinierbar. Das Nähere regelt die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt zu Beginn des Winter- oder des Sommersemesters.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 23.11.1995.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Verordnung über Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt sowie auf der Grundlage der Studienordnung des Germanistischen Institutes in Absprache mit der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter in Absprache mit den Prüfungsbeauftragten der jeweiligen Studiengebiete.

§ 6 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die fachlichen Voraussetzungen zu erwerben, die zum Unterrichten des Faches Deutsch an Gymnasien befähigen. Dazu gehören Kenntnisse der Germanistik als der Wissenschaft von der deutschen Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis in die Gegenwart einschließlich der historisch entwickelten Formen der medialen Vermittlung von Sprache und Literatur sowie der Didaktik des Faches.

(2) Ziele des Grundstudiums sind eine allgemeine Orientierung über das Fach, die Einführung in die verschiedenen Teilgebiete, der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten, vor allem sprachlichen Fähigkeiten, erste schulpraktische Erfahrungen und die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Ziele des Hauptstudiums sind die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen in den Teildisziplinen des Faches Germanistik und ihrer Didaktik, die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten, die Erweiterung produktiver und rezeptiver sprachlicher und literarischer Fähigkeiten sowie schulpraktischer Einsichten.

§ 7 Studieninhalte

Das Studium umfasst folgende Bereiche:

(A) Germanistische Literaturwissenschaft

Die Germanistische Literaturwissenschaft vermittelt die Geschichte der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit (17./18. Jahrhundert) bis zur Gegenwart ("Neuere und neueste deutsche Literatur") einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur sowie die Literaturtheorie.

Sie behandelt die Grundlagen der literaturwissenschaftlichen Methoden zur Analyse und Interpretation von literarischen Texten, führt an die Problemzusammenhänge der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte heran und erhellt die Zusammenhänge der Literatur mit der Geschichte der Rhetorik, Poetik und Ästhetik sowie der Kulturgeschichte.

(B) Germanistische Sprachwissenschaft

Gegenstand der Germanistischen Sprachwissenschaft sind Struktur und Funktion der deutschen Sprache; sie gliedert sich in die Bereiche Grammatik, Semantik und Pragmatik. Sie behandelt die systematischen Struktureigenschaften von Sprache im Allgemeinen und des Deutschen im Besonderen auf allen Analyseebenen. Darüber hinaus untersucht sie sowohl den Handlungscharakter als auch die Kontextabhängigkeit von Sprachverwendung sowie die kognitiven Grundlagen der Sprachbeherrschung. Schwerpunkte im Lehrangebot vor allem des Hauptstudiums bilden Themenstellungen der Lexikologie, der Gesprächs- und Textlinguistik und der Angewandten Sprachwissenschaft.

(C) Germanistische Mediävistik (Altgermanistik)

Gegenstand der Altgermanistik ist die Deutsche Sprachgeschichte sowie die Ältere deutsche Literatur (germanistische Mediävistik).

Die Geschichte der deutschen Sprache behandelt die sie kennzeichnenden (synchronen) Sprachstufen und (diachronen) Entwicklungslinien. Im Zentrum dieses altgermanistischen Teilgebietes stehen die Vermittlung der Fähigkeit zur Übersetzung (mit Hilfsmitteln) aus dem Alt-, dem Mittel- und dem Frühneuhochdeutschen sowie der grundlegenden Kenntnisse über die sprachgeschichtliche Entwicklung des Deutschen.

Die germanistische Mediävistik behandelt die Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen im Althochdeutschen bis ins Reformationsjahrhundert, ihre Rezeption und ihre Beziehungen zu den europäischen Literaturen und Kulturen sowie die Fragen der Editionsphilologie. Insbesondere behandelt sie die Problemzusammenhänge der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte der mittelalterlichen Literatur sowie ihrer geistes- und kulturgeschichtlichen Kontexte.

(D) Medien- und Kommunikationswissenschaft

Gegenstand der Medien- und Kommunikationswissenschaft (M&K) sind die Medientheorie, Medienanalyse und Medienpraxis. Im theoretischen Bereich werden z.B. aktuelle Medientheorien, Entwürfe zur Mediengeschichte oder Modelle von Mediensystemen gelehrt. In der Medienanalyse werden Kenntnisse und Fähigkeiten in den wichtigsten sozialwissenschaftlichen Methoden, z.B. der Inhaltsanalyse, vermittelt. Und in der Medienpraxis werden aktuelle Anwendungsfelder, z.B. multimediale Anwendungen im Netz, erprobt und beurteilt. Im Hauptstudium sind typische rekurrente Lehrveranstaltungen: Mediensystem (z.B. der BRD, Europas, global), Mediengenres (z.B. Krimi, Dokumentarfilm), Seminare zur Inhaltsanalyse von Medien und audiovisuelle Produktionen.

(E) Fachdidaktik

Gegenstand der Fachdidaktik Deutsch sind Theorie und Praxis dieses Unterrichtsfaches. Im Zentrum des Studiums stehen der Erwerb der Fähigkeit, Deutschunterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren sowie die Erweiterung der im Unterricht benötigten sprach- und literaturpraktischen Fähigkeiten (genaues und sinnvergehendes Lesen, sicheres expositorisches und literarisches Schreiben, angemessenes Sprechen und Vortragen). Diese Ziele werden sowohl in den Seminaren als auch in den schulpraktischen Übungen und Blockpraktika angestrebt. Darüber hinaus vermitteln die Lehrveranstaltungen Grundkenntnisse über die Geschichte des Unterrichtsfaches Deutsch, über seine Zusammenhänge mit den Bezugswissenschaften und über Theorien und Konzepte des Literatur- und Sprachunterrichtes.

§ 8 Aufbau des Studiums, Studienumfang

(1) Der Umfang des Studiums für das Lehramt Deutsch an Gymnasien beträgt 68 SWS.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (1. - 4. Semester) und in das Hauptstudium (5. - 9. Semester).

(3) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem Grundstudium abgelegt.

(4) Die Erste Staatsprüfung wird nach dem 9. Semester abgelegt.

(5) Die in den Abs. 3 und 4 genannten Fristen können aus von den Studierenden zu vertretenden Gründen im Grundstudium um maximal zwei Semester und im Hauptstudium um maximal vier Semester überschritten werden. Dazu bedarf es eines Antrages an die Prüfungsverantwortliche bzw. den Prüfungsverantwortlichen des Institutes.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen auf dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes.

(2) Proseminare (PS) dienen in der Regel der Einführung in grundsätzliche Fragestellungen und Problemfelder der jeweiligen Studiengebiete. Dabei machen sie mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen vertraut und vermitteln fachspezifische Kenntnisse und Einsichten. Als Proseminare können auch Veranstaltungen zur breiteren Fundierung bzw. zur Abrundung inhaltlicher Kenntnisse (z.B. Lektüreseminare) angeboten werden.

(3) Hauptseminare (HS) dienen der selbstständigen, vertiefenden Erarbeitung spezieller Themen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Sie sollen zu einer kritischen, forschungsbezogenen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Fragestellungen befähigen.

(4) Kolloquien (Ko) dienen der Vorbereitung auf die Staatsprüfungen oder der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Problemstellungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplinen.

(5) Schulpraktische Übungen (SPÜ) dienen dazu, in die Theorie und Praxis des Deutschunterrichtes an Gymnasien einzuführen, indem Kenntnisse und Einsichten praktisch umgesetzt und reflektiert werden.

(6) Schulpraktika (P) finden im Hauptstudium außerhalb der Vorlesungszeit über einen Zeitraum von insgesamt 8-10 (2 x 4-5) Wochen statt. Sie dienen dazu, Einblick in die berufliche Praxis zu geben und diese im Rückgriff auf die innerhalb des Studiums fach- und bezugswissenschaftlich gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen.

(7) Exkursionen (E) sind thematisch ausgerichtete, unter wissenschaftlicher Leitung durchgeführte Studienfahrten, die das Lehrangebot bei spezifischen Fragestellungen ergänzen können und der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Seminaren und Vorlesungen behandelten Stoffes dienen. Sie fördern den Praxisbezug des Studiums.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

- (1) Pflichtbereich:
- 4 SWS Proseminare: Einführung in die Germanistische Literaturwissenschaft I und II 1 SN¹
 - 4 SWS Proseminare: Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft I und II 1 LN
 - 2 SWS Proseminar Literaturdidaktik 1 SN
 - 2 SWS Proseminar Sprachdidaktik 1 SN
 - 2 SWS Schulpraktische Übungen 1 SN
- (2) Wahlpflichtbereich:
- 2 SWS Proseminar Literaturgeschichte (Neuere und neueste deutsche Literatur) 1 LN
 - 2 SWS Proseminar aus den Bereichen Grammatik oder Semantik oder Pragmatik 1 SN
 - 2 SWS Proseminar Einführung in die historische Sprachbetrachtung: (Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch) oder Einführung in die Germanistische Mediävistik 1 LN
- sowie
- 2 SWS Proseminar Medien- und Kommunikationswissenschaft oder Literaturgeschichte (Neuere und neueste deutsche Literatur) oder Germanistischen Sprachwissenschaft (Grammatik oder Semantik oder Pragmatik). 1 SN
- Wer einen Schwerpunkt im Bereich Medien- und Kommunikationswissenschaft setzen möchte, sollte das Proseminar aus diesem Bereich wählen.

- (3) Wahlbereich:
Im Hinblick auf die Zulassung zur Zwischenprüfung und deren inhaltliche Anforderungen muss die Teilnahme an noch ca. 14 weiteren SWS nachgewiesen werden. Empfohlen wird vor allem die Teilnahme an Grundvorlesungen in den verschiedenen Bereichen sowie an weiteren Einführungsveranstaltungen.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfung wird nach der jeweils geltenden Zwischenprüfungsordnung durchgeführt.
- (2) Zweck der Prüfung:
In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse in den verschiedenen Lehrgebieten der Germanistik verfügen, um das Studium im vertiefenden Hauptstudium fortsetzen zu können.
- (3) Zulassung:
Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise (siehe oben) vorlegt. Bei der persönlichen Planung des Studiums ist

¹ SN = Studiennachweis, LN = Leistungsnachweis.
Zur Erläuterung vergleiche § 14.

darauf zu achten, dass Klausuren, Belege und Referate so rechtzeitig abgeschlossen sind, dass zu den Zulassungsterminen alle Scheine (vergleiche § 10) vorliegen.

(4) Anforderungen:

Eine Zwischenprüfung findet in den Bereichen Germanistische Literaturwissenschaft (A), Germanistische Sprachwissenschaft (B), Germanistische Mediävistik (C) und Fachdidaktik (E) statt.

(5) Die Zwischenprüfung besteht aus mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen:

Mündliche Prüfungen (jeweils 30 Minuten):

- Germanistische Literaturwissenschaft
Die Prüfung besteht aus den Schwerpunkten: Gattungstheorie (wahlobligatorisch Lyrik, Epik, Dramatik) und Literaturgeschichte: Merkmale einer literaturgeschichtlichen Epoche und das Werk einer Autorin bzw. eines Autors dieser Epoche.
- Altgermanistik
Die Prüfung besteht aus folgenden drei Schwerpunkten: Übersetzung eines alt- oder mittelhochdeutschen Textes, sprachgeschichtlich-grammatische Textanalyse und mediävistische Textinterpretation.

Schriftliche Prüfungen (jeweils 90 Minuten):

- Germanistische Sprachwissenschaft
In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden theoretische, methodologische und praktische Grundkenntnisse in jedem der drei Bereiche Grammatik, Semantik und Pragmatik nachweisen, die die Basis für das weiterführende Studium der Germanistischen Sprachwissenschaft bilden.
- Fachdidaktik
Inhalte sind Grundkenntnisse der Literatur- und Sprachdidaktik, die in der Vorlesung, in den beiden Proseminaren und in den schulpraktischen Übungen Gegenstand waren, ergänzt durch Selbststudium.

(6) Zeitraum:

Die Zwischenprüfungen sind in der Regel in einem Prüfungszeitraum (von Juli bis Ende September bzw. von Februar bis Ende März) abzulegen.

(7) Zeugnis:

Nach erfolgreichem Abschluss aller Teilprüfungen wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Es berechtigt zum Hauptstudium und ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung.

(8) Studiengangwechsel:

Erst nach genehmigtem Studiengangwechsel gelten die Prüfungsanforderungen für den neuen Studiengang.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

(1) Pflichtbereich:

E

- 2 Schulpraktika 2 SN
(vergleiche Praktikumsordnung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 10.05.1995)

(2) Wahlpflichtbereich:

A

- 2 SWS Hauptseminar Literaturgeschichte (Neuere und neueste deutsche Literatur) 1 LN

B

- 2 SWS Hauptseminar aus einem der drei Bereiche Grammatik, Semantik und Pragmatik 1 LN

C

- 2 SWS Hauptseminar zu den historischen Sprachstufen des Deutschen, zu speziellen Problemen der älteren deutschen Literatur, zur Dialektologie des Deutschen, zur Deutschen Namenkunde oder zur Kulturgeschichte des Mittelalters 1 SN

E

- 2 SWS Hauptseminar: Ausgewählte Themen der Sprach- oder Literaturdidaktik 1 LN
sowie

- 2 SWS Hauptseminar Medien- und Kommunikationswissenschaft oder Literaturgeschichte (Neuere und neueste deutsche Literatur) oder Germanistische Sprachwissenschaft 1 LN

- 2 SWS Hauptseminar Medien- und Kommunikationswissenschaft oder Literaturgeschichte (Neuere und neueste deutsche Literatur) oder Germanistische Sprachwissenschaft (hier aus einem der drei Bereiche Grammatik, Semantik und Pragmatik, in dem kein LN erworben wird). 1 SN

Empfohlen wird die Teilnahme an einem Hauptseminar im Bereich Medien- und Kommunikationswissenschaft, wenn in diesem Bereich auch im Grundstudium ein Schwerpunkt gesetzt wurde und die "Arbeit unter Aufsicht" in der 1. Staatsprüfung in diesem Bereich geschrieben werden soll.

(3) Wahlbereich:

Im Hinblick auf die Zulassung zur 1. Staatsprüfung und deren inhaltliche Anforderungen (vergleiche § 13) muss die Teilnahme an noch ca. 20 weiteren SWS nachgewiesen werden.

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, 1. Staatsprüfung¹

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Studiennachweis zu (A),

¹ Bei Punkt 1 und 2 handelt es sich um wörtliche Übernahmen aus der Prüfungsordnung (GVBl. LSA 1/2000)

5. ein Studiennachweis zu (B),
6. ein Studiennachweis wahlweise zu (D), (A) oder (B),
7. drei Studiennachweise (incl. SPÜ) zu (E).

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
Nachweis von Lateinkenntnissen (Latinum bzw. Studium im Umfang von 6 SWS).

(2) Hauptstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) in Literaturgeschichte (Neuere und neueste deutsche Literatur),
2. ein Leistungsnachweis zu (B) in Grundlagen der Germanistischen Linguistik,
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D) oder ein weiterer zu (A) oder (B),
5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Studiennachweis wahlweise zu (D), (A) oder (B),
7. zwei Studiennachweise zu (E) (Schulpraktika).

Übersicht über die Teilnahme an den durch diese Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Wahlbereich.

2. Inhaltliche Anforderungen

(A) Germanistische Literaturwissenschaft

- a. Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart und Einsicht in Probleme der Periodisierung (überwiegend auf der Grundlage der Lektüre von Originaltexten);
- b. Fähigkeit zur Analyse und Interpretation zentraler Texte der deutschen Literatur seit der Frühen Neuzeit; Einsicht in Fragen der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte sowie der Wertung und Kanonbildung;
- c. Einsicht in Zusammenhänge der Literatur mit der Geschichte der Rhetorik, Poetik und Ästhetik;
- d. Kenntnis der historischen Organisation des Literatursystems nach den Bereichen der Produktion, Vermittlung, Distribution und Rezeption;
- e. Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Methoden der Text- und Diskursanalyse sowie in Fragen der Edition und Textkritik;
- f. wissenschaftliche Grundkenntnisse seit dem 19. Jahrhundert.

(B) Germanistische Linguistik

- a. Kenntnis der zeichen-, kommunikations- und sprachtheoretischen Grundlagen der Linguistik einschließlich sprachgeschichtlicher Aspekte; Einsicht in die Theorieabhängigkeit wissenschaftlicher Terminologien, Untersuchungsmethoden und Erkenntnisziele;
- b. Kenntnis der systematischen Struktureigenschaften von Sprache auf allen ihren Analyseebenen; Einsicht in den Handlungscharakter der Sprachverwendung und in die kommunikative Bedeutung der pragmatischen Faktoren; Kenntnis entsprechender Modelle;
- c. Kenntnis der differenzierten Struktureigenschaften und Regularitäten des Deutschen, insbesondere der deutschen Gegenwartssprache; Kenntnis der

Modelle und Verfahren zur Analyse gesprochener und geschriebener Sprache; Vertrautheit mit Besonderheiten der Varietäten deutscher Sprache;

- d. Fähigkeit zur linguistischen Analyse von Sprachzeichen aller Strukturebenen und zur Verknüpfung linguistischer Sachverhalte mit Nachbardisziplinen;
- e. Vertrautheit mit Struktur, Funktion und Wirkungsweise der Massenkommunikation.

(C) Germanistische Mediävistik

- a. Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, ihrer Rezeption sowie ihrer Beziehungen zu den europäischen Literaturen und Kulturen (auf der Grundlage der Lektüre von Originaltexten);
- b. Fähigkeit zur Analyse und Interpretation einzelner zentraler Texte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit einschließlich der Fertigkeit, solche Texte verstehend laut zu lesen;
- c. Einsicht in die Problemzusammenhänge der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit sowie ihrer geistes- und kulturgeschichtlichen Kontexte;
- d. philologische Grundkenntnisse (z.B. Textkritik, Handschriftenkunde) sowie Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Philologie;
- e. vertiefte Kenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache in den sie kennzeichnenden (synchrone) Stufen und (diachrone) Entwicklungslinien; Fähigkeit zur Übersetzung (mit Hilfsmitteln) aus dem Althochdeutschen/Mittelhochdeutschen (fakultativ) sowie Frühneuhochdeutschen.

(D) Medien- und Kommunikationswissenschaft

- a. Einsicht in die theoretischen und praktischen Zusammenhänge von Kommunikation, Kultur, Gesellschaft und Medien; Grundkenntnisse über die Beziehungen zwischen Institutionen, Organisationen und Kommunikationsformen der Medienentwicklung;
- b. Überblickswissen zu Modellen historischer Medienentwicklung; Fähigkeit, Medien und das Handeln mit ihnen im historischen Zusammenhang zu erklären;
- c. Grundkenntnisse und -fertigkeiten in der Medienanalyse für Produktions-, Rezeptions-, Vermittlungs- und Verarbeitungsprozesse sowie in Beobachtungsmethoden, Messverfahren und Analysetechniken der MedienKulturWissenschaft; Fähigkeiten zur Reproduktion und Interpretation von Forschungsergebnissen;
- d. Grundkenntnisse und Fähigkeiten zum didaktischen Umgang mit Medien und zum praktisch-kreativen Umgang mit digitalen Medien;
- e. Wissen über Medienwirkungsmodelle.

(E) Fachdidaktik Deutsch

- a. Überblickswissen zur Geschichte der Fachdidaktik und des Unterrichtsfaches Deutsch;
- b. Einsicht in Zusammenhänge von Fachdidaktik Deutsch, Methodik und verschiedenen Bezugs-

wissenschaften (Allgemeine Didaktik, Erziehungswissenschaften, Entwicklungspsychologie und Sozialwissenschaften);

- c. Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Literatur- und Sprachdidaktik, ihre Lernziele und -inhalte in den Sekundarstufen I und II sowie Fähigkeit zu deren Planung;
- d. vertiefte Kenntnisse über Unterrichtsmodelle, über Methoden, Verfahren und Organisationsformen in den verschiedenen Lernbereichen (z.B. Kenntnisse über Lese-, Verstehens- und Spracherwerbsprozesse sowie Methoden der Begabtenförderung) und zur Ausbildung mündlicher und schriftlicher Sprachkompetenz;
- e. Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II;
- f. Kenntnisse zum Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur und zum Medieneinsatz im Deutschunterricht.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

(1) Wissenschaftliche Hausarbeit

Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem Unterrichtsfach unter fachwissenschaftlichem Aspekt gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(2) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (D) geschrieben, wobei (C) und (D) alternativ angeboten werden können.

Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt.

Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.

(Bearbeitungszeit: 240 Minuten)

(3) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft
entsprechend den Studieninhalten in § 7. Der Prüfling wählt drei Schwerpunkte aus, nämlich jeweils einen aus den obligatorischen Bereichen (A) und (B) sowie den wahlweisen Bereichen (C) oder (D). (Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik
entsprechend den Studieninhalten in § 7. Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte aus. (Prüfungsdauer: 30 min)

§ 14 Nachweise

(1) Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden.

(2) Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studie-

renden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Protokolle einer Seminar-sitzung, Exkursionsberichte, Kurzvorträge, Literaturberichte, Praktikumsberichte, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen, schriftliche Hausaufgaben, bestandene sprachpraktische Übungen oder andere gleichwertige Formen erbracht werden.

(3) Die Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen wird durch Teilnahme-schein erbracht. Ein Teilnahme-schein besteht entweder aus der Bestätigung einer bzw. eines Lehrenden für die Teilnahme oder der schriftlichen Erklärung der bzw. des Studierenden über ihre bzw. seine regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

§ 15 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung (Abteilung 1) der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
- bei Wahl der Fächerkombinationen.

in Anspruch genommen werden.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater in den Teildisziplinen der Germanistik. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) In Fragen der Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Hochschulen oder Bereichen, des Studiengangwechsels, der Einordnung in Fachsemester (auch für BAföG-Anträge) sowie des Studienabbruchs berät und entscheidet die bzw. der Prüfungsverantwortliche für Lehrämter des Germanistischen Institutes.

(4) Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt und die bzw. der Prüfungsverantwortliche für Lehrämter des Germanistischen Institutes.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 1999/2000.

- Studierende, die im Wintersemester 1999/2000 das Grundstudium oder das Hauptstudium begonnen haben, legen die Zwischenprüfung bzw. die 1. Staatsprüfung nach der veränderten Prüfungsordnung vom 29.12.1999 ab.

- Studierende, die vor dem Wintersemester 1999/2000 das Grund- bzw. das Hauptstudium begonnen haben, können die Zwischenprüfung bzw. die 1. Staatsprüfung bereits nach Maßgabe der veränderten Prüfungsordnung ablegen.
- Nach bis zum 28.12.1999 gültiger Prüfungsordnung erworbene gleichwertige Scheine werden anerkannt und gegebenenfalls umgewidmet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaften vom 12.07.2000 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 15.02.2001.

Halle (Saale), 15. Oktober 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 14.05.2001 zur Kenntnis genommen.

Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft

Studienordnung für den Studiengang Musik Lehramt an Sekundarschulen am Institut für Musikpädagogik an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 17.04.2000

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Studienordnung für Lehramt an Sekundarschulen des Fachbereiches Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA 1992 S. 488 ff.) und der dritten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom

29.12.1999 (GVBl. LSA 2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Sekundarschulen im Unterrichtsfach Musik an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen

Das Studium im Unterrichtsfach Musik ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern der Sekundarschule kombinierbar. Das Nähere regelt die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt.

Nicht möglich ist die Kombination mit Kunsterziehung.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt für das Lehramt an Sekundarschulen 9 Semester (vier Semester Grundstudium, fünf Semester Hauptstudium).

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt in der Regel zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

(2) Darüber hinaus sind musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten auf einem Instrument (in der Regel Klavier) sowie musiktheoretische Grundkenntnisse unbedingte Voraussetzungen (siehe „Inhaltliche Anforderungen der musikalischen Eignungsprüfung des Institutes für Musikpädagogik der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg für die Lehramter an Gymnasien bzw. Sekundarschulen“ in der Fassung vom Januar 1998).

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag anerkannt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen im Grundstudium entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter.

§ 6 Studienziele

(1) Der Studiengang Musik für das Lehramt an Sekundarschulen endet mit der Ersten Staatsprüfung, die die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen beinhaltet. Der Studiengang gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium zielt auf Einführung künstlerischer und musikpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, auf Entwicklung in Musik als Fachwissenschaft mit ihren grundlegenden Methoden, ihrer Schwerpunktliteratur und Hilfsmittel, auf Vermittlung musikdidaktischer Theorien und Modelle sowie auf Erwerb erster Unterrichtserfahrungen.

(3) Das Grundstudium wird mit einem „Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung“ abgeschlossen (siehe § 11). Das bestandene Grundstudium ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium.

(4) Ziele des Hauptstudiums bestehen sowohl in der Fundierung der künstlerischen und musikpraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, in der Qualifizierung des

wissenschaftstheoretischen Selbstverständnisses der Fachwissenschaft, der Beherrschung ihrer grundlegenden wissenschaftlichen Methoden und Arbeitsverfahren als auch auf der Basis von Kenntnissen wesentlicher fachdidaktischer Theorien und Modelle in dem Vermögen, sich mit musikdidaktischen Realisationen komplex auseinandersetzen zu können.

(5) Das Hauptstudium endet mit einer Abschlussprüfung ausgewiesener Teilgebiete, die Bestandteil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sekundarschulen sind (siehe § 13).

§ 7 Studieninhalte

(1) Der in Grund- und Hauptstudium gegliederte Studiengang umfasst folgende Bereiche:

- (A) Historische und systematische Musikwissenschaft,
- (B) Künstlerisch-praktische Fächer,
- (C) Musikpädagogik/Fachdidaktik Musik.

Alle Bereiche sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und bedingen sich gegenseitig.

(2) Grundstudium

Bereich A:

Gegenstand bilden zum einen die Einführung in die historische Musikwissenschaft mit ihren grundlegenden Methoden und die Darstellung epochenspezifischer Inhalte, zum anderen die Einführung in die systematische Musikwissenschaft mit den Teilgebieten Musikpsychologie, Musiksoziologie und Musikethnologie.

Bereich B:

Im Vordergrund stehen die Entwicklung musikpraktischer Fertigkeiten und künstlerischer Fähigkeiten im gewählten künstlerischen Hauptfach und den entsprechenden zwei Nebenfächern sowie in den Teilgebieten Dirigieren und Schulpraktisches Klavierspiel.

Daneben gilt es, anwendungsbereite Grundkenntnisse in Tonsatz und Formenlehre zu vermitteln. Die Schulung des musikalischen Gehörs gehört zu den elementaren Voraussetzungen. Die Einführung in Umgangsweisen und Produktionen mit apparativer multimedialer Technik zielen auf Bereicherung und Vertiefung musikdidaktischer Unterrichtsprozesse.

Bereich C:

Einführung in die Musikpädagogik, der Einblick in ihre Geschichte und die aktuellen Standortbestimmungen sowie musikdidaktische Grundfragen und Arbeitsmethoden sind Gegenstand der Erörterung. Darüber hinaus wird in die Unterrichtspraxis an der allgemeinbildenden Schule (Sekundarschule) eingeführt und es werden erste schulpraktische Übungen (SPÜ; vergleiche Ordnung der schulpraktischen Ausbildung für Lehramter an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 10.05.1999, § 3 bis 5) durchgeführt.

(3) Hauptstudium

Bereich A:

Sachthemen aus der historischen und systematischen Musikwissenschaft sind Gegenstand wissenschaftstheoretischer Erörterung und Problematisierung (Hauptseminare), die das Denken in Wissenschaftskategorien und den Umgang mit spezifischen Arbeits-

methoden bei der Auseinandersetzung mit der Materie fördern sollen.

Bereich B:

In den künstlerischen Haupt- und Nebenfächern sowie im Teilgebiet Schulpraktisches Klavierspiel werden das Fertigniveau und das künstlerisch individuelle Gestalten qualifiziert.

Musizierabende, musikalisch-szenische Projekte und öffentliche Prüfungen geben Gelegenheit, das erreichte Leistungsniveau unter Beweis zu stellen. Ein besonderer Akzent liegt auf der Förderung des schulpraktischen Instrumentalspiels und auf der Entwicklung von Fähigkeiten für die Leitung von Chören und kleinen Ensembles.

Die Unterweisung im Tonsatz zielt auf Kenntnisvermittlung stilorientierter Kompositionstechniken und -verfahren. Die Analysefähigkeit wird an traditionellen und zeitgenössischen Musikwerken geschult.

Bereich C:

Ausgewählte musikpädagogische bzw. musikdidaktische Fragestellungen dienen der Konsolidierung anwendungsbereiten Wissens für die zukünftige Berufstätigkeit ebenso wie die Schulung der Anwendung musikpraktischer und multimedialer apparativer Fertigkeiten und Fähigkeiten in Verbindung mit Kenntnissen musikdidaktisch-methodische Umgangsweisen. Schulpraktische Übungen weiten die ersten Unterrichtserfahrungen.

(4) Praktika

Der Studiengang beinhaltet zwei Schulpraktika, deren erstes vor Beginn des Hauptstudiums zu absolvieren ist (Näheres regelt die Ordnung der schulpraktischen Ausbildung für Lehrämter an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 10.05.1995, § 3 - § 11, Schulpraktika SP 2 und SP 3). Die künstlerischen Praktika dienen der Vervollkommnung der Ausbildung.

(5) Exkursionen

Eine musikpädagogisch-musikdidaktisch thematisierte und eine instrumentenkundliche Exkursion zielen sowohl auf eine Bereicherung des Wissenschaftsverständnisses der Musikpädagogik als auch auf die Vertiefung unterrichtspraktischer Erfahrungen im Musikunterricht.

§ 8

Aufbau des Studiums, Studienumfang

Studententafel¹

Semester	1.	2.	3.	4.	5.
<i>A Musikwissenschaft</i>					
Musikgeschichte	2	2	2	2	
Einführung in die Historische Musikwissenschaft	+	2	+	+	
Historische Musikwissenschaft					+
Systematische Musikwissenschaft					2
Populärmusik (Pop/Rock/Jazz)	+	2	+	+	+

¹ Die Kästelung bzw. + zeigt an, in welchen Semestern das betreffende Fach absolviert werden kann.

<i>B Künstlerische Praxis</i>					
Künstlerisches Hauptfach (Klavier)**	1	1	1	1	1
1. künstlerisches Nebenfach°	1	1	1	1	1
2. künstlerisches Nebenfach°	1	1	1	1	+
Dirigieren°					
• Dirigiertechnischer Grundkurs	+	1	1	+	
• Chorleitung		+	+	1	1
• Ensembleleitung		+	+	+	+
Sprecherziehung°	+	+	1	+	
Musiktheorie/Tonsatz					
• Gehörbildung°	1	1	1	+	
• Tonsatz (Übung)°	1	1	1	1	
• Formenlehre	+	+	2	+	
• Musikanalyse					2
					+
• Instrumentation°					0,5
• Arrangement°					+
Schulpraktisches Klavierspiel°	0,5	0,5	0,5	0,5	
• Populärmusik°					+
Musik und Computer°	+	1	+	+	+
<i>C Fachdidaktik</i>					
Musikpädagogik	+	2	+	+	
			+	+	+
Musikdidaktik					2
					+
Didaktik der Instrumentenkunde/Akustik	+	+	2	+	+
Inhalte und Lehrmethoden des Musikunterrichts	+	+	+	+	+
Didaktik der Rock-/Popmusik	+	+	+	+	2
Umgang mit Medien in Musikproduktion und -unterricht°					+
Übungen zur Musikdidaktik (wahlobligatorisch)°					2
• Musik und Bewegung					
• Arbeit mit der Schülerband°					
Schulpraxis					
• Einführungskurs	2	+			
• Schulpraktische Übungen°		+	1	+	+

° Umrechnungsfaktor 0,5

** siehe Varianten zum künstlerischen Hauptfach

<i>Praktika</i>					
Studienchor°	1	1	1	1	
Ensemblemusizieren/ Künstlerisches Praktikum		2W			
Schulpraktikum				4W	
Exkursionen • Instrumentenkunde • Musikdidaktik			2T		

Semester	6.	7.	8.	9.	
<i>A Musikwissenschaft</i>					
Musikgeschichte					V
Einführung in die Historische Musikwissenschaft					PS
Historische Musikwissenschaft	2	+	+		HS
Systematische Musikwissenschaft	+	+	+		HS
Populärmusik (Pop/Rock/Jazz)	+	+	+		PS/HS
<i>B Künstlerische Praxis</i>					
Künstlerisches Hauptfach (Klavier)**	1	+	+		E
1. künstlerisches Nebenfach°	+	+	+		E
2. künstlerisches Nebenfach°	+	+	+		E
Dirigieren°					
• Dirigiertechnischer Grundkurs					G
• Chorleitung	+	+	+		G
• Ensembleleitung	1	+	+		G
Sprecherziehung°					E
Musiktheorie/Tonsatz					
• Gehörbildung°					G
• Tonsatz (Übung)°					G
• Formenlehre					HS
• Musikanalyse	+	+	+		V
	2	+	+		HS
• Instrumentation°	0,5	+	+		G
• Arrangement°	+	0,5	0,5		G
Schulpraktisches Klavierspiel°					E
• Populärmusik°	0,5	0,5	+		E
Musik und Computer°	+	+	+		E
<i>C Fachdidaktik</i>					
Musikpädagogik					V
	2	+	+		HS
Musikdidaktik					V
	+	2	+		HS

Didaktik der Instrumentenkunde/Akustik	+	+	+		V
Inhalte und Lehrmethoden des Musikunterrichts	2	+	+		HS
Didaktik der Rock-/Popmusik	+	+	+		PS
Umgang mit Medien in Musikproduktion und -unterricht°	+	2	+		Ü
Übungen zur Musikdidaktik (wahlobligatorisch)° • Musik und Bewegung • Arbeit mit der Schülerband°		+			Ü
Schulpraxis					
• Einführungskurs					PS
• Schulpraktische Übungen°	+	1	+		Ü
<i>Praktika</i>					
Studienchor°					Ü
Ensemblemusizieren/ Künstlerisches Praktikum					Ü
Schulpraktikum	4W				Ü
Exkursionen • Instrumentenkunde • Musikdidaktik			2T		Ex

Varianten zum künstlerischen Hauptfach:

1. Künstlerisches Hauptfach: Gesang

Semester	1.	2.	3.	4.	5.
Künstlerisches Hauptfach Gesang	1	1	1	1	1
1. künstlerisches Nebenfach Klavier	1	1	1	1	1
2. künstlerisches Nebenfach	1	1	1	1	

Semester	6.	7.	8.	9.
Künstlerisches Hauptfach Gesang	1			
1. künstlerisches Nebenfach Klavier				
2. künstlerisches Nebenfach				

2. Künstlerisches Hauptfach: Melodieinstrument bzw. Gitarre

Semester	1.	2.	3.	4.	5.
Künstlerisches Hauptfach Melodieinstrument	1	1	1	1	1
1. künstlerisches Nebenfach Klavier	1	1	1	1	1
2. künstlerisches Nebenfach Gesang	0,5	0,5	1	1	

Semester	6.	7.	8.	9.
Künstlerisches Hauptfach Melodieinstrument	1			
1. künstlerisches Neben- fach Klavier				
2. künstlerisches Neben- fach Gesang				

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V)

Vorlesungen dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand.

(2) Proseminare (PS)

Proseminare dienen in der Regel der allgemeinen Einführung in den Arbeitsbereich und in die Problemstellungen einer Fachrichtung. Sie haben vorwiegend Übungscharakter. Als Proseminar können auch Veranstaltungen zur breiteren Fundierung bzw. zur Abrundung inhaltlicher Kenntnisse angeboten werden.

(3) Hauptseminare (HS)

Hauptseminare dienen grundsätzlich der selbstständigen Erarbeitung spezieller Themen unter ihren historischen und systematischen Aspekten. Die Studierenden sollen befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen unter inhaltlichen, methodischen und theoretischen Gesichtspunkten in kritischer Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsergebnisse zu bearbeiten. Hauptseminare werden für das Hauptstudium angeboten und können mit einem Studiennachweis oder aufgrund eines Referates im Seminar mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden.

(4) Übungen (Ü)

Übungen dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben. Darüber hinaus verstehen sich Übungen als Training von Fertigkeiten und Integrationsfähigkeit innerhalb verschiedener Ensembles sowie des Umganges mit medialer Technik.

(5) Gruppenunterricht (G)

Im Gruppenunterricht werden musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und angewandt.

(6) Einzelunterricht (E)

Im Einzelunterricht wird das technische Können und die stilgerechte Interpretation in Instrumentalspiel und Gesang geschult.

(7) Praktika (P)

Im Praktikum werden künstlerische Konzeptionen für die Schulpraxis erarbeitet sowie didaktisch-methodische Fertigkeiten im Unterrichtsprozess und in der Projektarbeit gefestigt. Die Integrationsfähigkeit innerhalb verschiedener Musikensembles wird trainiert.

(8) Exkursionen (Ex)

In den Exkursionen werden theoretisch-praktische Kenntnisse durch Anschauung und Erleben vermittelt bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten durch künstlerisch-praktische Eigentätigkeit erworben.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

Lehrveranstaltung	Zahl der SWS	Art der Lehrveranstaltung	Abschluss
<i>A Musikwissenschaft</i>			
Musikgeschichte	8	V	ZP
Einführung in die Historische Musikwissenschaft	2	PS	SN
Populärmusik (Pop/Rock/Jazz)	2	PS/HS	
<i>B Künstlerische Praxis</i>			
Künstlerisches Hauptfach°	4	E	ZP
1. künstlerisches Nebenfach°	4	E	ZP
2. künstlerisches Nebenfach°	4	E	
Dirigieren°			
• Dirigiertechnischer Grundkurs°	2	G	
Sprecherziehung°	1	E	SN
Musiktheorie/Tonsatz			
• Gehörbildung°	3	G	LN, ZP
• Tonsatz (Übung)°	4	G	
• Formenlehre	2	HS	LN
Schulpraktisches Klavierspiel°	2	E	SN
Musik und Computer°	1	G	
<i>C Fachdidaktik</i>			
Musikpädagogik	2	V	ZP
Didaktik der Instrumentenkunde / Akustik	2	V	ZP
Inhalte und Lehrmethoden des Musikunterrichts (wahlobligatorische Seminare)			

Didaktik der Rock-/ Popmusik	2	PS	
Übungen zur Musikdidaktik° • Musik und Bewegung • Arbeit mit der Schülerband°	2 (wahl-obligatorisch)	Ü	
Schulpraxis			
• Einführungskurs	2	PS	T
• Schulpraktische Übungen°	1	Ü	T
<i>Praktika</i>			
Studienchor°	3	Ü	
Ensemblemusizieren/ Künstlerisches Praktikum	2W	Ü	SN
Schulpraktikum	4W	Ü	SN
Exkursionen • Instrumentenkunde	2T	Ex	

Erklärung der Abkürzungen:

P = Prüfung

ZP = Zwischenprüfung

SN = Studiennachweis

LN = Leistungsnachweis

T = Teilnahmeschein

° = Umrechnungsfaktor 0,5

+ = nicht für Lehramt Sonderschule

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums und wird in der Regel am Ende des vierten Semesters durchgeführt. Grundlage der Zwischenprüfung ist die jeweils geltende Ordnung über die Zwischenprüfung in den Studiengängen Lehramt an Sekundarschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sonderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1.1) Leistungsnachweise

- Gehörbildung Stufe II,
- Formenlehre.

(1.2) Studiennachweise

- Einführung in die Historische Musikwissenschaft,
- Sprecherziehung,
- Ensemblemusizieren / künstlerisches Praktikum,
- Schulpraktisches Klavierspiel,
- Nachweis des Schulpraktikums.

(1.3) Teilnahmescheine

- Einführungskurs Musikdidaktik,
- Schulpraktische Übungen.

(2) Durchführung der Prüfungen

In dem Studiengang „Lehramt an Sekundarschulen“ besteht die Zwischenprüfung bzw. Abschlussprüfung im Rahmen des Grundstudiums aus:

a) Künstlerisch-praktischen Prüfungen:

- Künstlerisches Hauptfach 20 Min.
- 1. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Gehörbildung (Abschlussprüfung) 15 Min.

b) Schriftlicher Prüfung:

- Gehörbildung (Abschlussprüfung) 60 Min.

c) Mündlichen Prüfungen:

- Musikgeschichte 20 Min.
- Musikpädagogik 15 Min.
- Didaktik der Instrumentenkunde / Akustik 20 Min.

(2.1) Künstlerisch-praktische Prüfungen¹

(2.1.1) Künstlerische Hauptfächer

- Klavier 20 Min.
- Gesang 15 Min.
- Gitarre 20 Min.

(2.1.2) Künstlerische Nebenfächer

- Klavier (Pflichtinstrument) 15 Min.
- Gesang 15 Min.

(2.1.3) Gehörbildung Stufe III

(Abschlussprüfung) 15 Min.

Nachweis des sicheren Umganges mit Intervallen, Skalen und Akkorden; Reproduzieren rhythmischer Verläufe unter Einbeziehung von Triolen, Synkopen, Überbindungen und Duolen; sicheres Blattsingen.

(2.2) Schriftliche Prüfung

(2.2.1) Gehörbildung Stufe III

(Abschlussprüfung) 60 Min.

Einstimmiges, zweistimmiges und dreistimmiges melodisch-rhythmische Diktat unter Einbeziehung der Dur- und Molltonalität, der authentischen Modi sowie mit Wechsel der Tonalität im Umfang von Halbsätzen (Viertakt- und Sechstaktgruppen); Generalbassdiktat mit Berücksichtigung von Sext-, Quintsext- und Septakkorden.

(2.3) Mündliche Prüfungen

(2.3.1) Musikgeschichte

(Zwischenprüfung) 20 Min.

Gefordertes Niveau:

- Nachweis von Kenntnissen über die Epochen-gliederung von den Anfängen bis zur Gegenwart
- Kenntnisse über repräsentative Komponisten und ihre Werke
- detailliertes Wissen über eine bestimmte Epoche, eine Gattung und einen Komponisten (Angabe von Schwerpunkten nach eigener Wahl)

(2.3.2) Musikpädagogik

(Zwischenprüfung) 15 Min.

Gefordertes Niveau:

Kenntnisnachweis über:

¹ Verzeichnis entsprechender Werke siehe Anhang

- Wissenschaftliche Grundlagen des Musikunterrichts
- ausgewählte musikdidaktische Konzeptionen seit 1945

(2.3.3) Instrumentenkunde/Akustik (Abschlussprüfung) 20 Min.

Gefordertes Niveau:

Kenntnisnachweis über:

- Schwingungslehre, Schallausbreitung
- Akustik der Instrumentenkunde und der menschlichen Stimme
- Tonsysteme
- Mathematische Berechnungsweisen
- Systematik der Musikinstrumente
- Herkunft und Entwicklungsgeschichte der Musikinstrumente
- Struktur und Funktion des heute gebräuchlichen Instrumentariums

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

Lehrveranstaltung	Zahl der SWS	Art der Lehrveranstaltung	Abschluss
A Musikwissenschaft			P
Musikgeschichte		V	
Historische Musikwissenschaft	2	HS	LN
Systematische Musikwissenschaft	2	HS	LN
Populärmusik (Pop/Rock/Jazz)			T
B Künstlerische Praxis			
Künstlerisches Hauptfach Klavier°	2	E	SN, P
1. künstlerisches Nebenfach°	1	E	SN, P
2. künstlerisches Nebenfach°			P
Dirigieren°			
• Chorleitung°	2	G	T, P
• Ensembleleitung	1	E	LN
Musiktheorie/Tonsatz			
• Tonsatz (Übung)°			P
• Musikanalyse	4	V/HS	T, LN
• Instrumentation°	1	G	T
• Arrangement°	1	G	T
Schulpraktisches Klavierspiel°			
• Populärmusik°	1	E	P
Musik und Computer°			SN

C Fachdidaktik			P
Musikpädagogik	2	HS	LN
Musikdidaktik	4	V/HS	T, LN
Inhalte und Lehrmethoden des Musikunterrichts (wahlobligatorische Seminare)	2	HS	SN
Didaktik der Rock-/Popmusik			SN
Umgang mit Medien in Musikproduktion und -unterricht°	2	Ü	SN
Übungen zur Musikdidaktik°			T
• Musik und Bewegung			
• Arbeit mit der Schülerband°			
Schulpraxis			
• Schulpraktische Übungen°	1	Ü	SN
Praktika			
Schulpraktikum+	4W	Ü	SN
Exkursion:			
• Musikdidaktik	2T	Ex	T

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, 1. Staatsprüfung

Das Hauptstudium endet mit der Abschlussprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter. In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt erworben hat.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1.1) Leistungsnachweise

- Historische Musikwissenschaft,
- Systematische Musikwissenschaft,
- Ensembleleitung,
- Musikanalyse,
- Musikpädagogik,
- Fachdidaktik Musik.

(1.2) Studiennachweise

- Künstlerisches Hauptfach,
- Erstes künstlerisches Nebenfach,
- Apparative multimediale Produktion oder Musik und Computer,
- Inhalte und Lehrmethoden des Musikunterrichts,
- Didaktik der Rock-/Popmusik,
- Umgang mit Medien in Musikproduktion und -unterricht,
- Schulpraktische Übungen,
- Nachweis des Schulpraktikums (nicht für Lehramt Sonderschule).

(1.3) Teilnahmescheine

- Populärmusik,

- Chorleitung,
- Musikanalyse,
- Instrumentation,
- Arrangement,
- Musikdidaktik,
- Übungen zur Musikdidaktik,
- Exkursion Musikdidaktik.

(1.4) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung

(2) Durchführung der Prüfungen

Im Studiengang „Lehramt an Sekundarschulen“ besteht die Abschlussprüfung aus:

1) Künstlerisch-praktischen Prüfungen:

- Künstlerisches Hauptfach 30 Min.
- 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Schulpraktisches Klavierspiel 20 Min.
- Chor- und Ensembleleitung 30 Min.

2) Schriftlicher Prüfung:

- Tonsatz 240 Min.

3) Mündlichen Prüfungen:

- Fachwissenschaftliche Prüfung (Historische und Systematische Musikwissenschaft) 45 Min.
- Fachdidaktik/Musikpädagogik 45 Min.

(2.1) Künstlerisch-praktische Prüfungen¹

(2.1.1) Künstlerische Hauptfächer

- Klavier 30 Min.
- Gitarre 30 Min.

(2.1.2) Künstlerische Nebenfächer

- Klavier als 1. künstlerisches Nebenfach (Pflichtinstrument) 20 Min.
- Gitarre als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- Gitarre als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Flöte als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- Flöte als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Blockflöte als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- Blockflöte als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Violine als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- Violine als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Violoncello als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- Violoncello als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Trompete als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.

- Trompete als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Oboe als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- Oboe als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Klarinette als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- Klarinette als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Posaune als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- Posaune als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Saxophon als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- Saxophon als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Akkordeon als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- Akkordeon als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Bassgitarre als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- Bassgitarre als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Gesang als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- Gesang als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.

(2.1.3) Schulpraktisches Klavierspiel / Populärmusik 20 Min.

Gefordertes Niveau:

- 15 Lieder in verschiedenen Liedspieltypen (A-D) mit dem Ablauf: Vorspiel/Liedspiel/Zwischenspiel mit Modulation/Transponiertes Liedspiel/Liedbegleitspiel (die Liedbegleitspiele können auch auf der Gitarre absolviert werden)
- 1 Liedvariation (Thema und 4 Variationen)
- Blattspiel eines Liedes mit vorgegebener Harmonisation
- Chorpartitur (dreistimmig)
- Populärmusik:
 - Stück traditionelle Tanzmusik (Walzer/Polka)
 - 1 lateinamerikanischer Tanz
 - 1 Jazz Standard
 - 3 Popmusikstücke aus den letzten 50 Jahren
- 2 Liedbegeleitspiele aus der Populärmusik unterschiedlicher Charakteristik (1 Liedbegleitspiel auf der Gitarre ist möglich)

Ein Prüfungsvorspiel nach Wahl aus dem Bereich Populärmusik muss auf einem Keyboard vorbereitet sein.

(2.1.4) Chor- und Ensembleleitung 30 Min.

Gefordertes Niveau:

- Beherrschen der Dirigiertechnik,
- Probenarbeit unter methodischen Aspekten,

¹ Verzeichnis entsprechender Werke siehe Anhang

- Nachweis der Fähigkeiten, stimmungsbildnerisch arbeiten zu können,
- sicherer Umgang mit stilistischen und satztechnischen Besonderheiten,
- Einstudierung und Leitung eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes,
- Erzielung einer schlüssigen künstlerischen Interpretation.

(2.2) Wissenschaftliche Hausarbeit

Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Fristverlängerungen sind gemäß § 10 der Verordnung über die ersten Staatsprüfungen vom 19.06.1992 zu gewähren. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann im Unterrichtsfach unter fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder unter beiden Aspekten gestellt werden.

(2.3) Schriftliche Prüfung 240 Min.

Die Arbeit unter Aufsicht wird im Fach Tonsatz geschrieben.

Gefordertes Niveau:

- Aussetzen eines bezifferten Generalbasses,
- Anfertigen eines vierstimmigen homophonen Chorsatzes,
- Anfertigen eines polyphonen, auch imitierenden Vokal- oder Instrumentalsatzes als harmonischer Kontrapunkt,
- Anfertigen einer Variationsfolge,
- Anfertigen einer Harmonie- bzw. Strukturanalyse eines Musikwerkes, das inhaltlich einem der bisherigen fünf Semesterbelege entspricht.

(2.4) Mündliche Prüfungen

(2.4.1) Fachwissenschaft 45 Min.

Historische und Systematische Musikwissenschaft

- Historische Musikwissenschaft:
 - musikwissenschaftliche Grundkenntnisse
 - Überblick über die Epochen der Musikgeschichte
 - vertiefte musikgeschichtliche Kenntnisse über frei wählbare Spezialgebiete
- Systematische Musikwissenschaft: Kenntnisse über ausgewählte Gebiete der Systematischen Musikwissenschaft (Musikästhetik, Musikpsychologie, Musiksoziologie)

Gefordertes Niveau für Musikgeschichte:

 - Überblick über die Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart
 - spezielle Kenntnisse zur Musik des 20. Jh.
 - Vertiefte Kenntnisse über die Entstehung und Entwicklung einer Gattung (z. B. Oper, Oratorium, Sinfonik) eigener Wahl
 - Nachweis über umfangreiche und detaillierte Werkkenntnis

Neben dem geforderten soliden Faktenwissen wird bewertet, inwieweit die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in gutem sprachlichen Stil und terminologisch exakt musikhistorische Zusammenhänge, Entwicklungsprozesse, Probleme darlegen und auf Fragen sachkundig und flexibel reagieren kann.

(2.4.2) Fachdidaktik/Musikpädagogik 45 Min.

Musikpädagogik/Fachdidaktik

- Musikpädagogik
 - wissenschaftliche Grundlagen des Musikunterrichts
 - musikdidaktische Konzeptionen seit 1945,
 - Populärmusik: neue Musiktechnologien
- Fachdidaktik
 - Lehrziele und Unterrichtsinhalte des Faches Musik (Rahmenrichtlinien)
 - aktuelle musikdidaktische Konzeptionen (Handlungsorientierung, didaktische Interpretation, polyästhetische Erziehung)
 - Methoden des Musikunterrichts; spezifische Aspekte musikalischer Umgangsweisen (Musik hören, machen, umsetzen, über Musik nachdenken)

§ 14

Leistungsnachweise und Erbringungsformen

Die erforderlichen Studienleistungen sind durch Leistungs- und Studiennachweise zu belegen. Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden. Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben.

Teilnahmescheine bestätigen eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

§ 15

Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung (Abteilung 1) der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
- bei Wahl der Fächerkombinationen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studium der Lehramter ist Aufgabe der beteiligten Institute der Fachbereiche. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und/oder durch speziell eingesetzte

Studienberaterinnen und Studienberater. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs-

leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Übergangsregelungen ergeben sich aus § 66a 1. LPVO und werden durch Aushang veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft vom 17.04.2000 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 15.02.2001.

Halle (Saale), 15. Oktober 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 14.05.2001 zur Kenntnis genommen.

Studienordnung für den Studiengang Musik Lehramt an Gymnasien am Institut für Musikpädagogik der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 17.04.2000

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Studienordnung für Lehramt an Gymnasien des Fachbereiches Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grundlagen

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488 ff.) und der dritten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 2000, S. 2) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Musik an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

(2) Fächerkombinationen

Das Studium im Unterrichtsfach Musik ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern des Gymnasiums kombinierbar.

Das Nähere regelt die oben genannte Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt für das Lehramt an Gymnasien 10 Semester (4 Semester Grundstudium, 6 Semester Hauptstudium).

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt in der Regel zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters.

§ 4

Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

(2) Darüber hinaus sind musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten auf einem Instrument (in der Regel Klavier) sowie musiktheoretische Grundkenntnisse unbedingte Voraussetzungen (siehe „Inhaltliche Anforderungen der musikalischen Eignungsprüfung des Instituts für Musikpädagogik der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg für die Lehramter an Gymnasien bzw. Sekundarschulen“ in der Fassung vom Januar 1998).

§ 5

Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag anerkannt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Land Sachsen-Anhalt in Absprache mit dem Landesprüfungsamt. Über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen im Grundstudium entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin bzw. ein von ihm beauftragter Mitarbeiter.

§ 6

Studienziele

(1) Der Studiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien endet mit der Ersten Staatsprüfung, die die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien beinhaltet. Der Studiengang gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium zielt auf Einführung künstlerischer und musikpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, auf Entwicklung in Musik als Fachwissenschaft mit ihren grundlegenden Methoden, ihrer Schwerpunktliteratur und Hilfsmitteln, auf Vermittlung musikdidaktischer Theorien und Modelle sowie auf Erwerb erster Unterrichtserfahrungen.

(3) Das Grundstudium wird mit einem „Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung“ abgeschlossen (siehe § 11). Das bestandene Grundstudium ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium.

(4) Ziele des Hauptstudiums bestehen sowohl in der Fundierung der künstlerischen und musikpraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, in der Qualifizierung des wissenschaftstheoretischen Selbstverständnisses der Fachwissenschaft, der Beherrschung ihrer grundlegenden wissenschaftlichen Methoden und Arbeitsverfahren als auch auf der Basis von Kenntnissen wesentlicher fachdidaktischer Theorien und Modelle in dem Ver-

mögen, sich mit musikdidaktischen Realisationen komplex auseinandersetzen zu können.

(5) Das Hauptstudium endet mit Abschlussprüfungen ausgewiesener Teilgebiete, die Bestandteil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind (siehe § 13).

§ 7

Studieninhalte

(1) Der in Grund- und Hauptstudium gegliederte Studiengang umfasst folgende Bereiche:

- (A) Historische und systematische Musikwissenschaft,
- (B) Künstlerisch-praktische Fächer,
- (C) Musikpädagogik / Fachdidaktik Musik.

Alle Bereiche sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und bedingen sich gegenseitig.

(2) Grundstudium

Bereich A:

Gegenstand bilden zum einen die Einführung in die historische Musikwissenschaft mit ihren grundlegenden Methoden und die Darstellung epochenspezifischer Inhalte, zum anderen die Einführung in die systematische Musikwissenschaft mit den Teilgebieten Musikpsychologie, Musiksoziologie und Musikethnologie.

Bereich B:

Im Vordergrund stehen die Entwicklung musikpraktischer Fertigkeiten und künstlerischer Fähigkeiten im gewählten künstlerischen Hauptfach und den entsprechenden zwei Nebenfächern sowie in den Teilgebieten Dirigieren und Schulpraktisches Klavierspiel. Daneben gilt es, anwendungsbereite Grundkenntnisse in Ton- und Formenlehre zu vermitteln. Die Schulung des musikalischen Gehörs gehört zu den elementaren Voraussetzungen. Die Einführung in Umgangsweisen und Produktionen mit apparativer multimedialer Technik zielen auf Bereicherung und Vertiefung musikdidaktischer Unterrichtsprozesse.

Bereich C:

Einführung in die Musikpädagogik, der Einblick in ihre Geschichte und die aktuellen Standortbestimmungen sowie musikdidaktische Grundfragen und Arbeitsmethoden sind Gegenstand dieses Bereiches. Darüber hinaus wird in die Unterrichtspraxis an der allgemeinbildenden Schule (Förderstufe in der Sekundarschule und Gymnasium) eingeführt und es werden erste schulpraktische Übungen (SPÜ; vergleiche Ordnung der schulpraktischen Ausbildung für Lehramter an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 10.05.1999, § 3 bis 5) durchgeführt.

(3) Hauptstudium

Bereich A:

Sachthemen aus der historischen und systematischen Musikwissenschaft sind Gegenstand wissenschaftstheoretischer Erörterung und Problematisierung (Hauptseminare), die das Denken in Wissenschaftskategorien und den Umgang mit spezifischen Arbeitsmethoden bei der Auseinandersetzung mit der Materie fördern sollen.

Bereich B:

In den künstlerischen Haupt- und Nebenfächern sowie im Teilgebiet Schulpraktisches Klavierspiel werden das

künstlerisch individuelle Gestalten und das Fertigungsniveau qualifiziert.

Musizierabende, musikalisch-szenische Projekte und öffentliche Prüfungen geben Gelegenheit, das erreichte Leistungsniveau unter Beweis zu stellen.

Ein besonderer Akzent liegt auf der Förderung des schulpraktischen Instrumentenspiels und auf der Entwicklung von Fähigkeiten für die Leitung von Chören und kleinen Ensembles. In Chor- und Orchesterleitung werden die stilgerechte Interpretation von Werken unterschiedlicher Epochen erarbeitet, die Dirigiertechnik vervollkommen sowie Intonations- und Stimmbildungsarbeit gefördert.

Die im Tonsatz erworbenen Fähigkeiten werden mit unterschiedlicher Zielsetzung weiterentwickelt. Die Analysefähigkeit wird an traditionellen und zeitgenössischen Musikwerken geschult.

Bereich C:

Ausgewählte musikpädagogische bzw. musikdidaktische Fragestellungen dienen der Konsolidierung der zukünftigen Berufstätigkeit. Musikpraktische und multimediale apparative Fertigkeiten und Fähigkeiten in Verbindung mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und methodischen Umgangsweisen bilden die Grundlage schulpraktischer Anwendung.

(4) Schulpraktika:

Der Studiengang beinhaltet zwei Schulpraktika, deren erstes vor Beginn des Hauptstudiums zu absolvieren ist (Näheres regelt die Ordnung der schulpraktischen Ausbildung für Lehramter an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 10.05.1995, § 3, Schulpraktika SP 2 und SP 3). Darüber hinaus dienen künstlerische Praktika der Vervollkommnung der künstlerischen Ausbildung.

(5) Exkursionen:

Eine instrumentenkundliche Exkursion dient der Vertiefung mittels Anschauung.

Desweiteren zielt eine musikpädagogisch-musikdidaktisch thematisierte Exkursion sowohl auf eine Bereicherung des Wissenschaftsverständnisses der Musikpädagogik als auch auf die Vertiefung unterrichtspraktischer Erfahrungen im Musikunterricht.

§ 8

Aufbau des Studiums/Studienumfang

Studentenafel¹

Semester	1.	2.	3.	4.	5.
<i>A Musikwissenschaft</i>					
Musikgeschichte	2	2	2	2	
Einführung in die Historische Musikwissenschaft	+	2	+	+	
Historische Musikwissenschaft					+
Systematische Musikwissenschaft	+	+	2	+	
					2

Populärmusik (Pop/Rock/Jazz)	+	2	+	+	+
<i>B Künstlerische Praxis</i>					
Künstlerisches Hauptfach (Klavier)**	1	1	1	1	1
1. künstlerisches Nebenfach°	1	1	1	1	1
2. künstlerisches Nebenfach°	1	1	1	1	+
Dirigieren°					
• Dirigiertechnischer Grundkurs	+	1	1	+	
• Chorleitung					1
• Orchester-/ Ensembleleitung					+
Sprecherziehung°	1	+	+	+	
Musiktheorie/Tonsatz					
• Gehörbildung°	1	1	1	1	
• Tonsatz (Übung)°	1	1	1	1	1
• Tonsatz					+
• Formenlehre	+	+	2	+	
• Musikanalyse					+
					2
• Instrumentation°					0,5
• Arrangement°					+
Schulpraktisches Klavierspiel°					
• Lied-/Liedbegleit-/ Partiturspiel	0,5	0,5	0,5	0,5	
• Populärmusik					0,5
Populärmusik/Medienkunde°	+	1	+	+	+
<i>C Fachdidaktik</i>					
Musikpädagogik	+	2	+	+	
			+	+	+
Musikdidaktik					2
					+
Didaktik der Instrumentenkunde / Akustik	+	+	2	+	
Inhalte und Lehrmethoden des Musikunterrichts (wahlobligatorische Seminare)		+	+	+	+
Didaktik der Rock-/ Popmusik	+	+	2	+	+
Umgang mit Medien in Musikproduktion und -unterricht°					+

¹ Die Kästelung bzw. + zeigt an, in welchen Semestern das betreffende Fach absolviert werden kann.

° Umrechnungsfaktor 0,5

* siehe Varianten zum künstlerischen Hauptfach

Übungen zur Musikdidaktik (wahlobligatorisch) [°]	+	+	+	2	+
• Musik und Bewegung					
• Arbeit mit der Schülerband [°]					
Schulpraxis					
• Einführungskurs	2	+			
• Schulpraktische Übungen [°]		1	+	+	+
<i>Praktika</i>					
Studienchor [°]	1	1	1	1	
Ensemblemusizieren/ Künstlerisches Praktikum					
Schulpraktikum				4W	
Exkursionen					
• Musikdidaktik					
• Instrumentenkunde					

Semester	6.	7.	8.	9.	10.	
<i>A Musikwissenschaft</i>						
Musikgeschichte						V
Einführung in die Historische Musikwissenschaft						PS
Historische Musikwissenschaft	+	+	2	+		HS
Systematische Musikwissenschaft						PS
	+	+	+	+		HS
Populärmusik (Pop/Rock/Jazz)	+	+	+	+		PS HS
<i>B Künstlerische Praxis</i>						
Künstlerisches Hauptfach (Klavier) ^{°*}	1	1	1			E
1. künstlerisches Nebenfach [°]	1	+	+			E
2. künstlerisches Nebenfach [°]	+	+	+			E
Dirigieren [°]						
• Dirigiertechnischer Grundkurs						G
• Chorleitung	1	+	+	+		G
• Orchester-/ Ensembleleitung	+	1	1	+		G
Sprecherziehung [°]						E
Musiktheorie/Tonsatz						
• Gehörbildung [°]						G
• Tonsatz (Übung) [°]	+	+	+	+		G
• Tonsatz	+	2	+	+		HS
• Formenlehre						HS
• Musikanalyse	2	+	1	+		V
	+	+	+	+		HS
• Instrumentation [°]	0,5	+	+	+		G

• Arrangement [°]	+	0,5	0,5	+		G
Schulpraktisches Klavierspiel [°]						
• Lied-/Liedbegleit-/ Partiturspiel						E
• Populärmusik [°]	0,5	0,5	+	+		E
Populärmusik/Medienkunde [°]	+	+	+	+		G
<i>C Fachdidaktik</i>						
Musikpädagogik						V
	2	+	+	+		HS
Musikdidaktik	+	+	+	+		V
	+	+	2	+		HS
Didaktik der Instrumentenkunde / Akustik						V
Inhalte und Lehrmethoden des Musikunterrichts (wahlobligatorische Seminare)	2	+	2	+		HS
Didaktik der Rock-/ Popmusik	+	+	+	+		PS
Umgang mit Medien in Musikproduktion und -unterricht [°]	+	2	+	+		Ü
Übungen zur Musikdidaktik (wahlobligatorisch) [°]	+	+	+	+		Ü
• Musik und Bewegung						
• Arbeit mit der Schülerband [°]						
Schulpraxis						
• Einführungskurs						PS
• Schulpraktische Übungen [°]	+	1	+	+		Ü
<i>Praktika</i>						
Studienchor [°]						Ü
Ensemblemusizieren/ Künstlerisches Praktikum			2W			Ü
Schulpraktikum		4W				Ü
Exkursionen						Ex
• Musikdidaktik		2T				
• Instrumentenkunde		2T				

Varianten zum künstlerischen Hauptfach:

1. Künstlerisches Hauptfach: Dirigieren

Semester	1.	2.	3.	4.	5.
Künstlerisches Hauptfach Dirigieren	1	1	1	1	1
1. künstlerisches Nebenfach Klavier	1	1	1	1	1
2. künstlerisches Nebenfach Gesang	0,5	0,5	1	1	1
Korrepetition / Chorische Stimmbildung					0,5

Semester	6.	7.	8.	9.	10.
Künstlerisches Hauptfach Dirigieren	1	1	1		
1. künstlerisches Nebenfach Klavier	1				
2. künstlerisches Nebenfach Gesang					
Korrepetition / Chorische Stimmbildung	0,5	0,5			

2. Künstlerisches Hauptfach: Gesang

Semester	1.	2.	3.	4.	5.
Künstlerisches Hauptfach Gesang	1	1	1	1	1
1. künstlerisches Nebenfach Klavier	1	1	1	1	1
2. künstlerisches Nebenfach	1	1	1	1	

Semester	6.	7.	8.	9.	10.
Künstlerisches Hauptfach Gesang	1	1	1		
1. künstlerisches Nebenfach Klavier	1				
2. künstlerisches Nebenfach					

3. Künstlerisches Hauptfach: Melodieinstrument bzw. Gitarre

Semester	1.	2.	3.	4.	5.
Künstlerisches Hauptfach Melodieinstrument	1	1	1	1	1
1. künstlerisches Nebenfach Klavier	1	1	1	1	1
2. künstlerisches Nebenfach Gesang	0,5	0,5	1	1	1

Semester	6.	7.	8.	9.	10.
Künstlerisches Hauptfach Melodieinstrument	1	1	1		
1. künstlerisches Nebenfach Klavier	1				
2. künstlerisches Nebenfach Gesang					

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V)

Vorlesungen dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und

Diskussion von einzelnen Studiengengebieten bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand.

(2) Proseminare (PS)

Proseminare dienen in der Regel der allgemeinen Einführung in den Arbeitsbereich und in die Problemstellung einer Fachrichtung. Sie haben vorwiegend Übungscharakter. Als Proseminar können auch Veranstaltungen zur breiteren Fundierung bzw. zur Abrundung inhaltlicher Kenntnisse angeboten werden.

(3) Hauptseminare (HS)

Hauptseminare dienen grundsätzlich der selbstständigen Erarbeitung spezieller Themen unter ihren historischen und systematischen Aspekten. Die Studierenden sollen befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen unter inhaltlichen, methodischen und theoretischen Gesichtspunkten in kritischer Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsergebnissen zu bearbeiten. Hauptseminare werden für das Hauptstudium angeboten und können mit einem Studiennachweis oder aufgrund eines Referates im Seminar mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden.

(4) Übungen (Ü)

Übungen dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben. Darüber hinaus verstehen sich Übungen als Training von Fertigkeiten und Integrationsfähigkeit innerhalb verschiedener Ensembles sowie des Umganges mit medialer Technik.

(5) Gruppenunterricht (G)

Im Gruppenunterricht werden musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und angewandt.

(6) Einzelunterricht (E)

Im Einzelunterricht wird das technische Können und die stilgerechte Interpretation in Instrumentalspiel und Gesang geschult.

(7) Schulpraktika (SP)

Im Praktikum werden künstlerische Konzeptionen für die Schulpraxis erarbeitet sowie didaktisch-methodische Fertigkeiten im Unterrichtsprozess und in der Projektarbeit gefestigt. Die Integrationsfähigkeit innerhalb verschiedener Musikensembles wird trainiert.

(8) Exkursionen (Ex)

In den Exkursionen werden theoretisch-praktische Kenntnisse durch Anschauung und Erleben vermittelt bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten durch künstlerisch-praktische Eigentätigkeit erworben.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums, Lehrangebot

Lehrveranstaltung	Zahl der SWS	Art der Lehrveranstaltung	Abschluss
A Musikwissenschaft			

Musikgeschichte	8	V	ZP*
Einführung in die Historische Musikwissenschaft	2	PS	SN
Systematische Musikwissenschaft	2	PS	T
Populärmusik (Pop/Rock/Jazz)	2	PS/HS	
<i>B Künstlerische Praxis</i>			
Künstlerisches Hauptfach°	4	E	ZP
1. künstlerisches Nebenfach°	4	E	ZP
2. künstlerisches Nebenfach°	4	E	
Dirigieren			
• Dirigiertechnischer Grundkurs°	2	G	T
Sprecherziehung°	1	E	SN
Musiktheorie/Tonsatz			
• Gehörbildung°	4	G	LN, ZP
• Tonsatz°	4	G	
• Formenlehre	2	HS	LN
Schulpraktisches Klavierspiel			
• Lied-/Liedbegleit-/Partiturspiel	2	E	ZP
Populärmusik/Medienkunde°	1	G	
<i>C Fachdidaktik</i>			
Musikpädagogik	2	V	ZP
Didaktik der Instrumentenkunde / Akustik	2	V	ZP
Inhalte und Lehrmethoden des Musikunterrichts (wahlobligatorische Seminare)			
Didaktik der Rock-/Popmusik	2	PS	
Übungen zur Musikdidaktik°	2	Ü	
• Musik und Bewegung	(wahlobligatorisch)		
• Arbeit mit der Schülerband°			
Schulpraxis			
• Einführungskurs Musikdidaktik	2	PS	T
• Schulpraktische Übungen°	1	Ü	T
<i>Praktika</i>			
Studenchor°	4	Ü	
Schulpraktikum	4W	Ü	SN
Exkursion:			
• Instrumentenkunde	2T	Ex	

* Erklärung der Abkürzungen:

- P = Prüfung
 ZP = Zwischenprüfung
 SN = Studiennachweis
 LN = Leistungsnachweis
 T = Teilnahmeschein
 ° = Umrechnungsfaktor 0,5

§ 11

Abschluss des Grundstudiums, Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums und wird in der Regel am Ende des vierten Semesters durchgeführt. Grundlage der Zwischenprüfung ist die jeweils geltende Ordnung über die Zwischenprüfung in den Studiengängen Lehramt an Sekundarschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sonderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1.1) Leistungsnachweise

- Gehörbildung Stufe III,
- Formenlehre.

(1.2) Studiennachweise

- Einführung in die Historische Musikwissenschaft,
- Sprecherziehung,
- Nachweis des Schulpraktikums.

(1.3) Teilnahmescheine

- Systematische Musikwissenschaft,
- Dirigiertechnischer Grundkurs,
- Einführungskurs Musikdidaktik,
- Schulpraktische Übungen.

(2) Durchführung der Prüfungen

In dem Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ besteht die Zwischenprüfung bzw. Abschlussprüfung im Rahmen des Grundstudiums aus:

1) Künstlerisch-praktischen Prüfungen:

- Künstlerisches Hauptfach 20 Min.
- 1. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Gehörbildung (Abschlussprüfung) 15 Min.
- Schulpraktisches Klavierspiel:
Lied-, Liedbegleit- und Partiturspiel 20 Min.

2) Schriftlicher Prüfung:

- Gehörbildung (Abschlussprüfung) 60 Min.

3) Mündlichen Prüfungen:

- Musikgeschichte 20 Min.
- Musikpädagogik 15 Min.

- Didaktik der Instrumentenkunde / Akustik 20 Min.
- (2.1) Künstlerisch-praktische Prüfungen¹
- (2.1.1) Künstlerische Hauptfächer
- Klavier 20 Min.
 - Gitarre 20 Min.
 - Flöte 20 Min.
 - Blockflöte 20 Min.
 - Violine 20 Min.
 - Violoncello 20 Min.
 - Trompete 20 Min.
 - Oboe 20 Min.
 - Klarinette 20 Min.
 - Gesang 20 Min.
 - Chorleitung 30 Min.
- (2.1.2) Künstlerische Nebenfächer
- Klavier als 1. künstlerisches Nebenfach (Pflichtinstrument) 10 Min.
 - Gitarre als 1. künstlerisches Nebenfach 10 Min.
 - Gesang als 1. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- (2.1.3) Gehörbildung Stufe IV (Abschlussprüfung) 15 Min.
- Nachweis des sicheren Umganges mit Intervallen, Skalen und Akkorden; Reproduzieren schwieriger rhythmischer Verläufe, sicheres Blattsingen.
- (2.1.4) Schulpraktisches Klavierspiel 15 Min.

- Lied-, Liedbegleit- und Partiturspiel
 1. 20 Lieder in verschiedenen Liedspieltypen (A-D) mit dem Ablauf: Vorspiel/Liedspiel/Zwischenspiel mit Modulation/Transponiertes Liedspiel/Liedbegleitspiel (die Liedbegleitspiele können auch auf der Gitarre absolviert werden)
 2. 1. 1 Liedvariation (Thema und 4 Variationen) mit zwei Wochen Vorbereitungszeit
 2. Blattspiel eines Liedes mit vorgegebener Harmonisation
 3. 4 Chorpartituren (vierstimmig)
 4. Blattspiel einer Orchesterstimme (B, F, Es)

- (2.2) Schriftliche Prüfung
- (2.2.1) Gehörbildung Stufe IV (Abschlussprüfung) 60 Min.

Einstimmiges, zweistimmiges und dreistimmiges melodisch-rhythmisches Diktat unter Einbeziehung modalen, chromatischen und dodekaphonen melodischer Verläufe; Generalbassdiktat mit Berücksichtigung von Klammerdominanten sowie harmoniefremden Tönen.

- (2.3) Mündliche Prüfungen
- (2.3.1) Musikgeschichte (Zwischenprüfung) 20 Min.

Gefordertes Niveau:

- Nachweis von Kenntnissen über die Epochengliederung von den Anfängen bis zur Gegenwart,
- Kenntnisse über repräsentative Komponisten und ihre Werke,
- detailliertes Wissen über eine bestimmte Epoche, eine Gattung und einen Komponisten (Angabe von Schwerpunkten nach eigener Wahl).

- (2.3.2) Musikpädagogik (Zwischenprüfung) 15 Min.

Kenntnisnachweis über:

- Wissenschaftliche Grundlagen des Musikunterrichts,
- ausgewählte musikdidaktische Konzeptionen seit 1945.

- (2.3.3) Instrumentenkunde/Akustik (Abschlussprüfung) 20 Min.

Gefordertes Niveau:

Kenntnisnachweis über:

- Schwingungslehre, Schallausbreitung,
- Akustik der Instrumentenkunde und der menschlichen Stimme,
- Tonsysteme,
- Mathematische Berechnungsweisen,
- Systematik der Musikinstrumente,
- Herkunft und Entwicklungsgeschichte der Musikinstrumente,
- Struktur und Funktion des heute gebräuchlichen Instrumentariums.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums, Lehrangebot

Lehrveranstaltung	Zahl der SWS	Art der Lehrveranstaltung	Abschluss
<i>A Musikwissenschaft</i>			P
Historische Musikwissenschaft	2	HS	LN
Systematische Musikwissenschaft	2	HS	LN
Populärmusik (Pop/Rock/Jazz)			T
<i>B Künstlerische Praxis</i>			
Künstlerisches Hauptfach (Klavier) [°]	4	E	LN, P
1. künstlerisches Nebenfach [°]	2	E	SN, P
2. künstlerisches Nebenfach [°]			LN, P
Dirigieren			
• Chorleitung [°]	2	G	T, P
• Orchester-/Ensembleleitung	2	G	LN
Musiktheorie/Tonsatz			

¹ Verzeichnis entsprechender Werke siehe Anhang

• Tonsatz (Übung)°	1	G	
• Tonsatz	2	HS	LN, P
• Musikanalyse	5	V/HS	T, LN
• Instrumentation°	1	G	T
• Arrangement°	1	G	T
Schulpraktisches Klavierspiel			
• Populärmusik°	1,5	E	P
Populärmusik/Medienkunde°			SN
<i>C Fachdidaktik</i>			<i>P</i>
Musikpädagogik	2	HS	LN
Musikdidaktik	4	V/HS	T, LN
Inhalte und Lehrmethoden des Musikunterrichts (wahlpflichtige Seminare)	4	HS	T, SN
Didaktik der Rock-/Popmusik			SN
Umgang mit Medien in Musikproduktion und -unterricht°	2	Ü	SN
Übungen zur Musikdidaktik°			T
• Musik und Bewegung			
• Arbeit mit der Schülerband°			
Schulpraxis			
• Schulpraktische Übungen°	1	Ü	SN
<i>Praktika</i>			
Ensemblemusizieren / künstlerisches Praktikum	2W	Ü	SN
Schulpraktikum	4W	Ü	SN
Exkursion:			
• Musikdidaktik	2T	Ex	T

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums, 1. Staatsprüfung

Das Hauptstudium endet mit der Abschlussprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter.

In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt erworben hat.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1.1) Leistungsnachweise

- Historische Musikwissenschaft,
- Systematische Musikwissenschaft,
- Künstlerisches Hauptfach,
- Apparative multimediale Produktion oder zweites künstlerisches Nebenfach,
- Orchester-/Ensembleleitung,
- Musikanalyse,
- Musikpädagogik,

- Fachdidaktik Musik.

(1.2) Studiennachweise

- Erstes künstlerisches Hauptfach,
- Populärmusik/Medienkunde,
- Inhalte und Lehrmethoden des Musikunterrichts,
- Didaktik der Rock-/Popmusik,
- Umgang mit Medien in Musikproduktion und -unterricht,
- Schulpraktische Übungen,
- Ensemblemusizieren / künstlerisches Praktikum,
- Nachweis des Schulpraktikums.

(1.3) Teilnahmescheine

- Populärmusik,
- Chorleitung,
- Musikanalyse,
- Instrumentation,
- Arrangement,
- Musikdidaktik,
- Inhalte und Lehrmethoden des Musikunterrichts,
- Übungen zur Musikdidaktik,
- Exkursion Musikdidaktik.

(1.4) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung

(2) Durchführung der Prüfungen

Im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ besteht die Abschlussprüfung in Rahmen der Ersten Staatsprüfung aus:

1) Künstlerisch-praktischen Prüfungen:

- Künstlerisches Hauptfach 30 Min.
- 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- 2. künstlerisches Nebenfach oder Apparative multimediale Produktion 15 Min.
- Schulpraktisches Klavierspiel Populärmusik 15 Min.
- Chorleitung 30 Min.

2) Schriftlicher Prüfung:

- Tonsatz 240 Min.

3) Mündlichen Prüfungen:

- Fachwissenschaft (Historische und Systematische Musikwissenschaft) 45 Min.
- Fachdidaktik/Musikpädagogik 45 Min.

(2.1) Künstlerisch-praktische Prüfungen¹

(2.1.1) Künstlerische Hauptfächer

- Klavier 30 Min.
- Gitarre 30 Min.
- Flöte 30 Min.
- Blockflöte 30 Min.
- Violine 30 Min.
- Violoncello 30 Min.
- Trompete 30 Min.

¹ Verzeichnis entsprechender Werke siehe Anhang

- Oboe 30 Min.
- Klarinette 30 Min.
- Gesang 30 Min.
- Chorleitung
 1. Prüfungskonzert
mehrwöchiges Praktikum bei einem leistungsfähigen Chor mit eigenständiger Probenarbeit (Einstudierungs- und Interpretationsproben) einschließlich Aufführung dieser Chorwerke (mindestens drei Werke unterschiedlicher Stilepochen) innerhalb eines Konzertes und 20 Min.
 2. Dirigieren eines vorbereiteten chorsinfonischen Werkes bzw. eines Ausschnittes daraus (Demonstration am Flügel) 10 Min.
- (2.1.2) Künstlerische Nebenfächer
 - Klavier als 1. künstlerisches Nebenfach (Pflichtinstrument) 20 Min.
 - Gitarre als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
 - Gitarre als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
 - Flöte als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
 - Flöte als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
 - Blockflöte als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
 - Blockflöte als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
 - Violine als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
 - Violine als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
 - Violoncello als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
 - Violoncello als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
 - Trompete als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
 - Trompete als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
 - Oboe als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
 - Oboe als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
 - Klarinette als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
 - Klarinette als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
 - Posaune als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
 - Posaune als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
 - Saxophon als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
 - Saxophon als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Akkordeon als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- Akkordeon als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Bassgitarre als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- Bassgitarre als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- Gesang als 1. künstlerisches Nebenfach 20 Min.
- Gesang als 2. künstlerisches Nebenfach 15 Min.
- (2.1.3) Schulpraktisches Klavierspiel / Populärmusik 15 Min.
 - a. Stücke unterschiedlicher Stilistik und Charakteristik
 - Traditionelle Tanzmusik: 1 Walzer/1 Polka
 - Lateinamerikanische Tänze: 2 Tänze (Beguine, Tango, Samba, Cha Cha Cha, Rumba, Bossa Nova etc.)
 - Afroamerikanische Musik / Jazz: 3 Stücke unterschiedlicher Charakteristik
 - Populärmusik der letzten 50 Jahre: 3 Stücke unterschiedlicher Charakteristik
 - b. Liedbegleitspiel
 - 3 Liedbegleitspiele unterschiedlicher Charakteristik (2 Liedbegleitspiele auf der Gitarre sind möglich)
 - c. Improvisation
 - Thema und Improvisation zu einem Standard mit 20 Minuten Vorbereitungszeit
- Ein Prüfungsvorspiel nach Wahl muss auf einem Keyboard vorbereitet sein.
- (2.1.4) Chor- und Ensembleleitung 30 Min.
Gefordertes Niveau:
 - Beherrschen der Dirigiertechnik,
 - Probenarbeit unter methodischen Aspekten,
 - Nachweis der Fähigkeiten, stimmbildnerisch arbeiten zu können,
 - sicherer Umgang mit stilistischen und satztechnischen Besonderheiten,
 - Einstudierung und Leitung eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes,
 - Erzielung einer schlüssigen künstlerischen Interpretation.
- (2.2) Wissenschaftliche Hausarbeit
Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Themas beim Prüfungsamt vorzulegen. Fristverlängerungen sind gemäß § 10 der Verordnung über die ersten Staatsprüfungen vom 19.06.1992 zu gewähren. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird in einem Unterrichtsfach unter fachwissenschaftlichen Aspekt gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.
- (2.3) Schriftliche Prüfung 240 Min.

Die Arbeit unter Aufsicht wird im Fach Tonsatz geschrieben.

Gefordertes Niveau:

- Aussetzen eines bezifferten Generalbasses,
- Anfertigen eines vierstimmigen homophonen Chorsatzes,
- Anfertigen eines polyphonen, auch imitierenden Vokal- oder Instrumentalsatzes als harmonischer Kontrapunkt,
- Anfertigen einer Variationsfolge,
- Anfertigen einer Harmonie- bzw. Strukturanalyse eines Musikwerkes, das inhaltlich einem der bisherigen fünf Semesterbelege entspricht.

(2.4) Mündliche Prüfungen

(2.4.1) Fachwissenschaft 45 Min.

Historische und Systematische Musikwissenschaft

- a. Historische Musikwissenschaft:
- aa) musikwissenschaftliche Grundkenntnisse
 - ab) Überblick über die Epochen der Musikgeschichte
 - ac) vertiefte musikgeschichtliche Kenntnisse über frei wählbare Spezialgebiete
- b. Systematische Musikwissenschaft: Kenntnisse über ausgewählte Gebiete der Systematischen Musikwissenschaft (Musikästhetik, Musikpsychologie, Musiksoziologie)
- Gefordertes Niveau für Musikgeschichte:
- Überblick über die Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart
 - spezielle Kenntnisse über eine Epoche (nach eigener Wahl)
 - spezielle Kenntnisse zur Musik des 20. Jh.
 - Vertiefte Kenntnisse über die Entstehung und Entwicklung einer Gattung (z. B. Oper, Oratorium, Sinfonik) eigener Wahl
 - Nachweis über umfangreiche und detaillierte Werkkenntnis

Neben dem geforderten soliden Faktenwissen wird bewertet, inwieweit die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in gutem sprachlichen Stil und terminologisch exakt musikhistorische Zusammenhänge, Entwicklungsprozesse, Probleme darlegen und auf Fragen sachkundig und flexibel reagieren kann.

(2.4.2) Fachdidaktik/Musikpädagogik 45 Min.

Musikpädagogik/Fachdidaktik

- a. Musikpädagogik
- aa) wissenschaftliche Grundlagen des Musikunterrichts
 - ab) Geschichte der Musikpädagogik, musikdidaktische Konzeptionen seit 1945,
 - ac) Methoden der musikpädagogischen Forschung
 - ad) Populärmusik; neue Musiktechnologien
- b. Fachdidaktik
- ba) Lehrziele und Unterrichtsinhalte des Faches Musik (Rahmenrichtlinien)
 - bb) gegenwärtiger Stand musikdidaktischer Theoriebildung

bc) Methoden des Musikunterrichts; spezifische Aspekte musikalischer Umgangsweisen (Musik hören, machen, umsetzen, über Musik nachdenken)

Gefordertes Niveau:

- Musikpsychologische Grundlagen der Musikpädagogik,
- Geschichte der Musikpädagogik,
- Musikdidaktische Konzeptionen nach 1945,
- Kenntnis der Rahmenrichtlinien des betreffenden Lehramtes im Land Sachsen-Anhalt,
- Musikalische Umgangsweisen (Musik hören, machen, umsetzen, über Musik nachdenken),
- Planung und Analyse von Musikunterricht,
- Kenntnis des Standes der aktuellen musikpädagogischen Wissenschaftsdiskussion.

Für die Abschlussprüfung sind drei Themen aus folgenden Gebieten vorzubereiten:

1. Musikpädagogik,
2. Musikdidaktik,
3. Populärmusik und ihre Didaktik.

§ 14

Leistungsnachweise und Erbringungsformen

Die erforderlichen Studienleistungen sind durch Leistungs- und Studiennachweise zu belegen. Leistungsnachweise begründen sich auf Anforderungen, die durch eine selbstständige Aneignung und Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt sind. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können durch Klausuren, Seminarvorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Leistungsermittlungen oder andere gleichwertige Formen nachgewiesen werden. Die Anforderungen der Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob die Studierenden zu dem in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff Studien, Erprobungen, Versuche oder gleichwertige Tätigkeiten ausreichend betrieben haben.

Teilnahmescheine bestätigen eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

§ 15

Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung (Abteilung 1) der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifel über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,

- bei Wahl der Fächerkombinationen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studium der Lehrämter ist Aufgabe der beteiligten Institute der Fachbereiche. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und/oder durch speziell eingesetzte Studienberaterinnen und Studienberater. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
- bei Studienbeginn,
 - bei der Planung und Organisation des Studiums,
 - bei Schwierigkeiten im Studium,
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung,
 - vor Abbruch des Studiums.
- (3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs-

leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Übergangsregelungen ergeben sich aus §§ 66 a 1. LPVO und werden durch Aushang veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft vom 17.04.2000 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 15.02.2001.

Halle (Saale), 15. Oktober 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 14.05.2001 zur Kenntnis genommen.

Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft (Magisterstudiengang Haupt- und Nebenfach) am Institut für Musikwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 06.02.1995

vom 19.06.2000

Auf Grund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Änderung der Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft (Magisterstudiengang Haupt- und Nebenfach) am Institut für Musikwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg des Fachbereiches Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft (Magisterstudiengang Haupt- und Nebenfach) am

Institut für Musikwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 06.02.1995 (ABl. 1999, Nr. 2, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 wird folgender § 2 neu eingefügt:

„§ 2 Bestimmung zur Fächerkombination
Die Kombination mit einem weiteren musikbezogenen Studiengang als Haupt- oder Nebenfach ist nicht möglich.“

2. Der „§ 2“ wird „§ 3“ und erhält folgende Fassung:

„Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind neben der allgemeinen Hochschulreife:

(1) Der Nachweis des Latinums oder einer anderen klassischen Sprache. In begründeten Ausnahmefällen

kann auch der Nachweis anderer Sprachkenntnisse ersatzweise anerkannt werden.

(2) Der Nachweis musikpraktischer Fähigkeiten (instrumental, vokal, Ensemble) und elementarer Fertigkeiten im Klavierspiel.

(3) Grundkenntnisse in Musikgeschichte, Musiktheorie und Gehörbildung.

(4) Werden die unter (1) und (2) genannten Voraussetzungen zu Beginn des Studiums nicht erfüllt, so müssen sie bis zum Abschluss des Grundstudiums, in begründeten Ausnahmefällen spätestens bis zum Ende des 6. Semesters nachgewiesen werden."

3. Der „§ 3“ wird „§ 4“ und in dessen Abs. 3 sodann folgender Halbsatz angefügt:
"..., wobei ein Beginn zum Wintersemester empfohlen wird."

4. Der „§ 4“ wird „§ 5“ und erhält folgende Fassung:

"(1) Das Fach Musikwissenschaft wird mit seinen drei Teilbereichen Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie studiert.

I. Grundstudium (38 SWS)

(2) Ziel des Grundstudiums mit seinen 38 SWS ist es, handwerkliche Fähigkeiten der Musikpraxis und die Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit zu vermitteln, ohne die eine qualifizierte Bewältigung der Anforderungen des Hauptstudiums nicht möglich ist. Die wissenschaftliche Orientierung des Grundstudiums erfolgt unter dem Aspekt, eine Übersicht über die Bereiche der historischen und systematischen Musikwissenschaft sowie der Musikethnologie und ihrer Methoden zu geben. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in den Einführungslehveranstaltungen erworben und in den Proseminaren vertieft. Am Ende des Grundstudiums steht die Zwischenprüfung als Voraussetzung zum Übergang ins Hauptstudium.

(3) Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung sind:

1. Musikpraktische Kurse (mit Leistungsnachweis; entfällt für examinierte Schulmusiker, Privatmusiklehrer, A- und B-Organisten oder bei Vorlage gleichwertiger Nachweise)

1.1. Gehörbildung (3 SWS)

1.2. Musiktheorie (6 SWS)

1.3. Transkription (1 SWS)

Die Belegung der unter 1.1. und 1.2. genannten Pflichtkurse setzt in der Regel die Teilnahme an einem Einstufungstest voraus, der über die Einweisung in die jeweilige Kursstufe entscheidet (bei entsprechendem Leistungsstand ist der Einstieg in die 2. oder 3. Kursstufe möglich).

2. Übungen (mit Leistungsnachweis)

2.1. Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten (2 SWS)

2.2. Einführung in die Systematische Musikwissenschaft (2 SWS)

2.3. Einführung in die Musikethnologie (2 SWS)

2.4. Musikanalyse (2 SWS)

2.5. Notationskunde I (2 SWS)

2.6. Einführung in die Akustik oder Einführung in die Instrumentenkunde (wahlweise) (2 SWS)

3. Proseminare (4 Leistungsnachweise)

3.1. Ein Proseminar aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis) (2 SWS)

3.2. Ein Proseminar (wahlweise Systematische Musikwissenschaft oder Musikethnologie) (1 Leistungsnachweis) (2 SWS)

3.3. Zwei Proseminare (wahlweise obligatorisch aus den in § 5 Abs. 1 genannten drei Bereichen) (2 Leistungsnachweise) (4 SWS)

4. Vorlesungen (mit Teilnahmenachweis)

4.1. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (2 SWS)

4.2. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Systematischen Musikwissenschaft (2 SWS)

4.3. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Musikethnologie (2 SWS)

4.4. Eine weitere Vorlesung (wahlweise obligatorisch aus den in § 5 Abs. 1 genannten drei Bereichen) (2 SWS)

II. Hauptstudium (34 SWS)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium mit seinen 34 SWS sind je nach Angebot gegliedert in Vorlesungen, Hauptseminare, Kolloquien, Exkursionen und Praktika. Das Hauptstudium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

(2) Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung Für die Zulassung sind vorzulegen:

1. Kurse (mit Leistungsnachweis)

1.1. Partitur- und Generalbaßspiel (2 Semester mit jeweils 1 SWS) (2 SWS)

1.2. Notationskunde II (2 SWS)

1.3. Zwei Seminare aus dem Bereich der Editionspraxis, der Aufführungspraxis oder der Angewandten Musikwissenschaft (4 SWS)

2. Hauptseminare (4 Leistungsnachweise, 1 Teilnahmenachweis)

2.1. Ein Hauptseminar aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis) (2 SWS)

2.2. Ein Hauptseminar wahlweise aus dem Bereich der Systematischen Musikwissen-

- schaft oder der Musikethnologie (1 Leistungsnachweis)
- 2.3. Drei Hauptseminare wahlobligatorisch aus den in § 5 Abs. 1 genannten drei Bereichen (2 Leistungsnachweise, 1 Teilnahmenachweis) (6 SWS)
3. Vorlesungen (mit Teilnahmenachweis)
- 3.1. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (2 SWS)
- 3.2. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Systematischen Musikwissenschaft (2 SWS)
- 3.3. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Musikethnologie (2 SWS)
- 3.4. Zwei Vorlesungen wahlobligatorisch aus den in § 5 Abs. 1 genannten drei Bereichen (4 SWS)
4. Kolloquien (Teilnahmenachweis)
- Teilnahme an einem Magistranden- und Doktorandenkolloquium (2 Semester mit jeweils 2 SWS) (4 SWS)
5. Exkursionen
- Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion (gegebenenfalls mit Einführungsveranstaltung) (2 SWS)
6. Praktikum
- Das Absolvieren eines Praktikums in einem Anwendungsgebiet der Musikwissenschaft (z.B. Journalistik in Presse, Rundfunk oder Fernsehen; Verlag; Dramaturgie etc.) ist wünschenswert."
5. Der „§ 5“ wird „§ 6“ und erhält folgende Fassung:
- I. Grundstudium (26 SWS)*
- Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind vorzulegen:
1. Musikpraktische Kurse (mit Leistungsnachweis; entfällt für examinierte Schulmusiker, Privatmusiklehrer, A- und B-Organisten oder bei Vorlage gleichwertiger Nachweise)
- 1.1. Gehörbildung (3 SWS)
- 1.2. Musiktheorie (6 SWS)
- 1.3. Transkription (1 SWS)
- Die Belegung der unter 1.1. und 1.2. genannten Pflichtkurse setzt in der Regel die Teilnahme an einem Einstufungstest voraus, der über die Einweisung in die jeweilige Kursstufe entscheidet (bei entsprechendem Leistungsstand ist der Einstieg in die 2. oder 3. Kursstufe möglich).
2. Übungen (mit Leistungsnachweis)
- 2.1. Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten (2 SWS)
- 2.2. Musikanalyse (2 SWS)
3. Proseminare (2 Leistungsnachweise, 1 Teilnahmenachweis)
- 3.1. Ein Proseminar aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis) (2 SWS)
- 3.2. Ein Proseminar (wahlweise Systematische Musikwissenschaft (siehe Anmerkung unter 3.3.)) (2 SWS)
- 3.3. Ein Proseminar aus dem Bereich der Musikethnologie (1 Leistungsnachweis wahlweise in 3.2. oder 3.3.) (2 SWS)
4. Vorlesungen (mit Teilnahmenachweis)
- 4.1. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (2 SWS)
- 4.2. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Systematischen Musikwissenschaft (2 SWS)
- 4.3. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Musikethnologie (2 SWS)
- II. Hauptstudium (10 SWS)*
- Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind vorzulegen:
1. Hauptseminare (2 Leistungsnachweise, 1 Teilnahmenachweis)
- 1.1. Ein Hauptseminar aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis) (2 SWS)
- 1.2. Ein Hauptseminar aus dem Bereich der Systematischen Musikwissenschaft (siehe Anmerkung unter 1.3.) (2 SWS)
- 1.3. Ein Hauptseminar aus dem Bereich der Musikethnologie (1 Leistungsnachweis wahlweise in 1.2. oder 1.3.) (2 SWS)
2. Vorlesungen (mit Teilnahmenachweis)
- 2.1. Eine Vorlesung aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft (2 SWS)
- 2.2. Eine Vorlesung wahlweise aus dem Bereich der Systematischen Musikwissenschaft oder Musikethnologie" (2 SWS)
6. Der „§ 6“ wird „§ 7“ und erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Zwischenprüfung umfasst eine Klausur sowie eine mündliche Einzelprüfung. Die Dauer der Klausur beträgt für Studierende im Hauptfach 120 Minuten, im Nebenfach findet keine Klausur statt. Die Dauer der Einzelprüfung beträgt für Studierende im Haupt- und Nebenfach jeweils 30 Minuten.
- (2) Nachzuweisen sind Grundkenntnisse in Musikgeschichte und Teilbereichen der Systematischen Musikwissenschaft und Musikethnologie. Mit den Prüfern und Prüferinnen können spezielle Schwerpunkte ver-

einbart werden, die Prüfung soll sich jedoch nicht darauf beschränken."

7. Der „§ 7“ wird „§ 8“ und erhält folgende Fassung:

"(1) Die Magisterprüfung im Fach Musikwissenschaft besteht aus der Magisterarbeit, einer Klausur und einer mündlichen Prüfung. Die Klausur geht in der Regel der mündlichen Prüfung voraus.

(2) Studierende der Musikwissenschaft im Hauptfach fertigen - in der Regel im 9. Semester - eine wissenschaftliche Magisterarbeit an, die durch zwei Gutachter und Gutachterinnen zu bewerten ist.

(3) Die Dauer der Klausur beträgt für Studierende im Hauptfach 240 Minuten, für Studierende im Nebenfach 120 Minuten.

(4) Die mündliche Magisterprüfung wird in Form einer Einzelprüfung durchgeführt; ihre Dauer beträgt in der Regel für Hauptfachstudierende 60, für Nebenfachstudierende 30 Minuten. In der Einzelprüfung werden ein Überblickswissen über die Musikgeschichte sowie grundlegende Kenntnisse in drei historischen Spezialgebieten (Epoche, Gattung, Komponist) und zwei nicht-historischen Spezialgebieten (wahlweise aus der Systematischen Musikwissenschaft und Musikethnologie) erwartet. Im Nebenfach werden ein Überblickswissen über die Musikgeschichte und eingehende Kenntnisse in drei verschiedenen Spezialgebieten verlangt."

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studenten und Studentinnen des Magisterstudienganges Musikwissenschaft Anwendung, die ab dem Sommersemester 2001 eingeschrieben werden. Alle Studierenden, die ihr Studium nach der alten Ordnung begonnen haben, können auf Antrag die Magisterprüfung nach der neuen Ordnung ablegen. Eine Prüfung nach der alten Ordnung ist jedoch letztmalig möglich im Sommersemester 2005.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Magisterstudiengang Musikwissenschaft vom 06.02.1995 (ABl. 1999, Nr. 2, S. 7) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereiches vom 19.06.2000 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 13.06.2001.

Halle (Saale), 15. Oktober 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 31.07.2001 zur Kenntnis genommen.

Interdisziplinäre Zentren

Satzung des Universitätszentrums Informatik der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 21.09.2001

§ 1

Rechtstatus und Zweck

(1) Das Universitätszentrum Informatik (UZI) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg gemäß §§ 100, 91 HSG LSA, die unter der Verantwortung des Rektors steht.

(2) Es dient zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium auf dem Gebiet der Informatik und ihrer Anwendungen.

Besondere Berücksichtigung sollen die Aufgaben

- Abstimmung der Prüfungsordnungen mit Informatik-Inhalten, insbesondere Konzipierung von Lehrveranstaltungen zu Methoden der Informatik im Querschnitt der kooperierenden Fachdisziplinen und Pflege informatikbezogener Curricula,
- Organisation, Koordination und Durchführung von interdisziplinären Lehrveranstaltungen zur Informatik und ihren Anwendungsfächern,
- Unterstützung der Universität bei der Einführung neuer informatikbezogener Lehrinhalte,
- Zusammenarbeit mit den Gremien der Universität bei der Besetzung von informatiknahen Professuren zur Gewährleistung einer modernen Informatik-Ausbildung aller Studierenden der Universität,
- Unterstützung bei der Organisation, Koordination und Durchführung interdisziplinärer drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte im Bereich der Informatik und ihrer Anwendungen, insbesondere Anbahnung und Vermittlung von Wissenschaftskooperationen innerhalb der Universität und darüber hinaus in die Region,
- Organisation und Durchführung von fächerübergreifenden Ringvorlesungen, Symposien, Fachtagungen zu Themen der Informatik,
- Zusammenarbeit mit der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt und dem Universitätsrechenzentrum bei Fragen von informatikbezogenen Weiterbildungsangeboten,
- Zusammenarbeit mit den Gremien der Universität bei der Beschaffung von Rechentechnik über HBFG,

- Zusammenarbeit mit der Universität bei der Beratung der Lehrenden bei Fragen zu multimedialen Lehr- und Lernplattformen,
- Organisation und Durchführung von Industrieta- gen für Unternehmen aus der Region im Sinne des § 3 Abs. 8 HSG LSA,
- Vermittlung von Beratungen von Unternehmen aus der Region bei informatikbezogenen Frage- stellungen im Sinne des § 3 Abs. 8 HSG LSA

finden.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des UZI sind:
1. die Professoren und Professorinnen, Privatdo- zenten und Privatdozentinnen und wissenschaft- liche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Arbeits- und Forschungsaufgaben am UZI ausüben,
 2. die im UZI hauptberuflich tätigen Personen,
 3. die geprüften und ungeprüften wissenschaftlichen Hilfskräfte, die den Mitgliedern zu Nr. 1 und Nr. 2 zur Durchführung von Aufgaben innerhalb des UZI zugewiesen sind,
 4. die am UZI arbeitenden Studenten und Studen- tinnen, Doktoranden und Doktorandinnen,
 5. gemäß § 3 Abs. 8 HSG LSA außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Institute aus Halle und der Umgebung, die an den Aufgaben des Zentrums mitwirken. Diese Mitglieder werden vom Rektorat zugelassen und sollen das wissen- schaftliche Spektrum erweitern und vertiefen. Die Mitgliedschaft wird in der Regel auf den Zeitraum der Mitwirkung an den Aufgaben des Zentrums begrenzt.
- (2) Das Direktorium kann im Benehmen mit dem Rektorat Mitglieder bestellen, die das wissenschaftliche Spektrum des UZI erweitern und vertiefen. Die Mit- gliedschaft wird in der Regel auf den Zeitraum der Mitwirkung an den Aufgaben des Zentrums begrenzt.

§ 3 Direktorium

- (1) Das UZI wird durch ein Direktorium geleitet, das aus bis zu acht Hochschullehrer und Hochschullehre- rinnen, die Mitglieder des UZI sind, besteht.
- (2) Das Direktorium wird vom Rektorat für eine Amtszeit von fünf Jahren in der Regel auf Vorschlag der Mitglieder des UZI bestellt.
- (3) Der Prorektor bzw. die Prorektorin für Informa- tionstechnologien und universitäre Kommunika- tionsysteme und der DFG-Vertrauensdozent bzw. die DFG- Vertrauensdozentin nehmen an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.
- (4) Die hauptamtlich am UZI tätigen wissenschaft- lichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter bzw. eine Vertreterin, der bzw. die an den Sitzungen des Direktoriums mit bera- tender Stimme teilnimmt.

(5) Das Direktorium kann weitere sachverständige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu seinen Sitzungen beiziehen.

(6) Das Direktorium leitet das UZI. Es erledigt alle Verwaltungsangelegenheiten des UZI, ausgenommen Abschlüsse von Verträgen, Annahme von Zuwendun- gen Dritter und beamten- bzw. arbeitsrechtlicher Ent- scheidungen, die der zentralen Verwaltung obliegen.

Insbesondere hat das Direktorium die Aufgabe,

- das wissenschaftliche Programm des UZI zu gestalten und umzusetzen,
- neue Projekte anzuregen,
- die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen,
- über die Verwendung der dem UZI zugewiesenen Personal- und Sachmittel zu entscheiden.

§ 4 Der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin

(1) Der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin wird vom Rektorat in der Regel auf Vorschlag des Direktoriums aus der Reihe der dem Direktorium angehörigen Professoren und Professorinnen für die Dauer von zwei bis fünf Jahren bestellt.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Ver- waltung. Er bzw. sie sorgt für die Durchführung der Aufgaben des UZI, für die Durchführung der Beschlüsse des Direktoriums und für die Einberufung der Versammlung der Mitglieder des Zentrums. Er bzw. sie ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der im UZI hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und nichtwis- senschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Direktorium des UZI wird durch einen wis- senschaftlichen Beirat unterstützt. Er berät bei der Ent- wicklung und Realisierung der Arbeits- und For- schungsaufgaben.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus min- destens sechs, an den Aufgaben des UZI interessierten Personen. Vertreter und Vertreterinnen der Industrie können einbezogen werden, um eine anwendungsbe- zogene Verzahnung zu erreichen. Zumindest zwei der Mitglieder des Beirates sollen nicht von der Martin- Luther-Universität Halle – Wittenberg kommen. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von 5 Jahren vom Rektorat bestellt.

(3) Der bzw. die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates wird aus dem Kreis der Beiratsmitglieder gewählt.

(4) Der wissenschaftliche Beirat ist von dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsfüh- renden Direktorin regelmäßig über wichtige Angele- genheiten des UZI zu unterrichten.

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, eine Versammlung aller Mitglieder des UZI ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Auf Beschluss der Leitung oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des UZI ist eine Versammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle den Geschäftsbereich des Direktoriums berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

§ 7
Evaluierung

Nach der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin, jedoch spä-

testens nach vier Jahren erfolgt eine Evaluierung der Arbeit des UZI durch eine externe Gutachtergruppe. Die Gutachtergruppe wird von dem Rektor bzw. der Rektorin der Universität im Einvernehmen mit dem Direktorium des UZI bestellt. Der Bericht der Gutachtergruppe wird dem Akademischen Senat der Universität vorgelegt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. November 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 18.10.2001 beschlossen.

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg
– Der Kanzler –

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 10/11/12

Fax: (03 45) 55-2 70 76

e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg
Zentrale Geschäftsstelle, Herr Weniger

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 24/25

Fax: (03 45) 55-2 70 85

e-mail: pweniger@zuv3.verwaltung.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>